Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.

Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats,
mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | Poznań, den 15. Februar 1928 | No. 4



Aus dem Inhalt:

—

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | **Poznań, den 15. Februar 1928** | **Nr. 4**

Zum 2. Gründungstage.

Ansprache des Verbandsvorsitzenden Herrn Dr. Scholz-Posen am 2. Februar 1928.

Fast jede Tat, deren Verwirklichung wir heut als selbstverständlich hinnehmen, wurde zunächst als Hirngespinst phantastischer Träumer angesehen. Als die erste Eisenbahn in Deutschland eingeführt wurde, begründeten Aerzte und Wissenschaftler ihre leidenschaftliche Ablehnung mit der angeblich unumstösslichen Tatsache, dass der menschliche Organismus derartige Geschwindigkeiten nicht vertrüge und schon die Zuschauer ernstlichsten Schaden an ihrer Gesundheit nehmen müssten. Die Postillione beschworen jammernd das Bild der grossen volkswirtschaftlichen Not herauf, wenn einige Hunderte von ihnen brotlos würden. Heut lächeln wir über diese Anschauungen, fahren oder fliegen wir doch mit zehn- und hundertfachen Geschwindigkeiten und wissen wir doch, dass die Eisenbahn für jeden stellungslosen Postillion einigen hundert oder tausend Menschen neues Brot und neue Arbeit gab. Wir lächeln über solche rückständigen Ansichten — doch sehr mit Unrecht. „Wir betrachten die Gegenstände nur von dem Punkte aus, an welchem wir stehen," schrieb der Alte Fritz. So ist es wirklich. Schauen wir auf einer Wanderung zurück, so übersehen wir zu unserem Erstaunen grosse weite Strecken, es tauchen Wälder und Berge auf, von denen wir früher nichts ahnten. Diese Erfahrung sollte uns klüger und bescheidener in unserem Urteile machen, weniger zweifelsüchtig und mehr bereit, unseren Widerspruch zurückzustecken.

Auch unsere Verbandsgeschichte weiss von solchen Zweifeln und Widersprüchen zu berichten. Als vor zwei Jahren einige Dutzend Leute die Gründung beschlossen, da wurde dieses Unternehmen von vielen für aussichtslos, zum mindesten aber für unnötig angesehen. Heute zählen wir über 40 Ortsgruppen mit mehr als 1600 Mitgliedern. Wir haben bisher nur einen winzig kleinen Teil des Weges zurückgelegt und noch viele Zweifler sind zu überzeugen und zu gewinnen, aber wir sind vorwärtsgekommen und können einen ersten Rückblick halten. Zwei Jahre Geschichte sind nichts und berechtigen zu keinem abschliessenden Urteil über Wert und Unwert der Geschehnisse. Zwei Jahre Arbeit aber mit vielen hundert Stunden ernsten Fleisses berechtigen wohl zu einer kleinen Feierstunde, wie wir sie heut halten wollen. Wir kommen nicht zusammen, um stolz zu zeigen: „Seht her, wie herrlich weit wir es gebracht haben!", sondern wir wollen einen Augenblick rasten, um uns wieder auf den Zweck des Wanderns zu besinnen und auszuschauen, ob wir unser fernes Marschziel nicht aus den Augen verloren.

Die Frage nach dem Zweck und Ziel unseres Verbandes hängt letzten Endes von der Antwort ab, die wir der anderen Frage geben: „Wollen wir selbst und sollen auch unsere Kinder in der Heimat bleiben?" Verneinen wir diese Frage, dann ist der Verband überflüssig, bejahen wir sie, dann hat unsere Arbeit ihre Berechtigung und wird zur Notwendigkeit und Pflicht.

Herz und Verstand geben uns Auskunft. Wir lieben unsere Heimat, weil hier unsere Eltern und Vorfahren lebten, weil wir unsere Jugend hier verbrachten, als Männer schafften und mit tausend Erinnerungen an ihr hängen. Wir lieben die Heimat aus tiefster Tiefe unseres Gemütes. Wir lieben diese kornbestandenen Aecker, diese unendlichen Flächen, die leise gleitenden Flüsse, die stillen Seen und diese sturmzerzausten, einsamen Kiefernwälder mit derselben unverbrüchlichen Treue, mit der der Bergbewohner seine grossartigen Gipfel und Täler, Matten und Gletscher und der Küstenbewohner seinen dürren Strand und sein weites Meer liebt. Wohin wir auch wandern, wir entgehen nicht dem Heimweh, der quälenden Sehnsucht nach dem Lande unserer Jugend, unserer Väter. Und deshalb sagt uns das Herz: „Bleib' hier, auf deiner Scholle, an die dich tausend Wurzeln deines Lebens binden!"

Wo sollen wir aber auch hin? Wir Deutschen sind ja das Volk ohne Raum. Im überfüllten Mutterlande ist kein Platz für uns alle. Einigen gelang es, sich drüben ein neues Dasein aufzubauen, doch nahmen sie anderen Raum und Arbeit. Die meisten aber, die uns verliessen, ringen und kämpfen bitter ums tägliche Brot. Der Weg in fremde Länder ist uns wegen Unkenntnis der Sprache und durch Einwanderungsbeschränkungen oder -Verbote versperrt.

Also sagt uns auch der Verstand: „Bleibe in deiner Heimat, wo du die Verhältnisse kennst und noch am ehesten dein Auskommen finden wirst!"

Man wird wohl sagen hören: „Herz und Verstand mögen ja sagen, aber mächtiger sind die Verhältnisse, mächtiger ist der Zwang derer, die uns nicht bei sich haben wollen!" Wir müssen bekennen, dass es oft schwer ist, diesen Einwand zu entkräften. Aber er ist zu entkräften. Wir dürfen nur nicht immer und immer wieder in dem Bitteren wühlen, das uns in den letzten Jahren geschah, sondern wir müssen und können hoffen, dass auch die Verhältnisse hier weniger drückend für uns werden.

Wir setzen unsere Hoffnung nicht auf die Aenderung der politischen Verhältnisse. Wir hier werden keine Weltgeschichte machen, sondern nur erleben, was ein Mächtigerer als die Menschen fügt. Wir nehmen die gegenwärtige Lage als für uns gegeben. Sie erscheint nicht hoffnungslos. Einmal muss die Erkenntnis sich Bahn brechen, dass das Zusammenleben in Gerechtigkeit und Freundschaft bessere Gewähr für dauernden Frieden und allgemeinen Wohlstand bietet, als sinnloses Aufpeitschen der Leidenschaften und noch immer sich rächende Gewalt. Ueber dem Zwange, der vom Staate auf den einzelnen ausgeübt wird, steht der Zwang der Welt. Auf die Dauer kann kein Staat sich abschliessen, kann kein Staat tun und lassen, was ihm allein gefällt. Bei der Notwendigkeit gegenseitigen Handels und Verkehrs wächst das Verständnis für einander und erwächst die Pflicht zur Rücksichtnahme auf einander. Die Schärfen müssen sich mildern, und allmählich kommt dann das gegenseitige Vertrauen. Dies sind nicht Redensarten, sondern zwangsläufige Entwicklungen, die uns die Geschichte lehrt.

Fassen wir also unsere Gründanschauung zusammen, so dürfen wir sagen: „Wir müssen bleiben und wir können aller Voraussicht nach auch bleiben"

Mit dieser Erkenntnis kommt von selbst der Entschluss, uns möglichst gut hier einzurichten und für unser seelisches und leibliches Wohl zu sorgen. Für unsere seelischen Bedürfnisse wirken Einrichtungen, auf die wir hier nicht einzugehen brauchen. Für unser leibliches Wohlsein, für die täglichen Bedürfnisse und für die kleineren und grösseren Freuden, kurz für unser materielles Ergehen schaffen wir uns die Mittel durch unsere Arbeit, durch Ausübung unseres Berufes. Je gründlicher wir diesen beherrschen, je günstigere Bedingungen wir ihm schaffen, je besser wir für diesen Kampf ums Dasein gerüstet sind, um so sicherer werden wir uns behaupten und um so weiter vorwärts kommen. Dieser wirtschaftliche Kampf ums Dasein ist schon dann nicht leicht, wenn wir volle staatliche Hilfe geniessen. Aber diese wird uns vorläufig nur sehr bedingt zuteil. Es wird für uns hier einmal erträglicher werden müssen, immer aber werden wir auf wirtschaftliche Selbsthilfe mehr oder minder angewiesen bleiben. Solche Selbsthilfe ist durchaus möglich. Sie hat bei der Landwirtschaft im Genossenschaftswesen und in einer guten Berufsorganisation sich in die Wirklichkeit umgesetzt.

Die Genossenschaft als Selbsthilfeform kommt bei den Handel- und Gewerbetreibenden nur in bestimmten Fällen in Frage, am besten in der Form der Kreditgenossenschaften und der Spar- und Darlehnskassen. Im allgemeinen aber ist der freie Handel geneigt, in den Genossenschaften einen unerwünschten Konkurrenten im Wirtschaftskampf zu sehen. Um so mehr müssen wir darauf bedacht

sein, die wirtschaftlichen Kräfte in einer mustergültigen Organisation zusammenzufassen. Auch das ist nicht so leicht wie bei der Landwirtschaft. Zu verschieden sind die städtischen Berufe, zu verschieden die Interessen und zu verschieden die Nöte. Aber diese Organisation ist möglich und muss geschaffen werden. Es gibt zu viele Aufgaben, die der einzelne nicht lösen kann.

Es sind Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben, die der Lösung harren oder anders ausgedrückt, uns beschäftigt die gemeinsame Sorge um das jetzt lebende und das künftige Geschlecht.

Wir hören oft die Frage, was nützt mir die Organisation? Ich habe meinen Beruf, den ich gelernt habe, und ich habe in ihm mein gesichertes Auskommen. Ganz abgesehen von dem geringen Bewusstsein für die Pflicht der Mitarbeit am Gemeinwohl, das sich in einer solchen Auffassung offenbart, ist diese aber auch sachlich falsch. Niemand weiss, was der morgige Tag bringt. Wer heut noch keine Hilfe braucht, kann sie vielleicht bald bitter benötigen. Und selbst wenn materielle Hilfe nicht nötig wird, berufliche Hilfe braucht jeder von uns alle Tage. Viele von uns beherrschen die Landessprache gar nicht oder ungenügend und brauchen Uebersetzungen, viele finden sich in der Fülle von Gesetzen und Verordnungen nicht mehr zurecht und benötigen Rat und Auskunft. Steuer- und Buchführungsfragen, Zoll- und Frachttarife, Handelsauskünfte, soziale Belastungen und vieles andere sind die täglichen Sorgen des Handwerkers. Die Unmöglichkeit, alle diese Fragen zu beherrschen oder sich mit ihnen ohne Berufsvernachlässigung selbst zu beschäftigen, führt zur notwendigen Arbeitsteilung und planmässigen Organisation der Arbeit in einem Verbande.

Und dann, unsere berufliche Fortbildung! Wir dürfen nicht stehen bleiben. Die Welt und mit ihr Handel und Gewerbe gehen mit Riesenschritten vorwärts. Die Erkenntnis muss in jedem tüchtigen Kaufmann und Handwerker lebendig sein, dass nur der wirtschaftlich Tüchtigste und Beste auf die Dauer Erfolge haben kann. Fachbildung tut uns not und ebenso Allgemeinbildung. Mit dem Lesen der Tagespresse allein ist es nicht getan. Wir müssen uns fortbilden durch Fachliteratur, Fachkurse und Bereitstellung entsprechender Büchereien. Die Mittel des einzelnen reichen nicht hin zur Erschliessung der Quellen für diesen Bildungshunger und diesen Bildungszwang. Hier kann nur eine gute Organisation helfen, die die Vermittlung des Wissens übernimmt und grosszügig Bildungsmöglichkeiten verschafft.

Es sind aber nicht viele, die in gesicherten Stellungen sich des Lebens freuen und eine Organisation nur zur eigenen fachlichen Weiterförderung benötigen. Gross ist hingegen die Zahl derer, die mit wirklicher Not kämpfen, und es sind nicht die Schlechtesten von uns. Die veränderten Verhältnisse machen berufliche und geschäftliche Umstellungen notwendig. Arbeitslust und Arbeitswille sind vorhanden, aber es fehlt das kleine Kapital, das zum Neuaufbau der Existenz notwendig ist. Die Grossbanken können sich mit diesen kleinen Geschäften nicht abgeben, zumal sie meist keine andere Sicherheit bieten, als die persönliche Vertrauenswürdigkeit und anerkannte Arbeitskraft des Hilfesuchenden. Wie leicht wäre da zu helfen, wenn eine materielle Hilfsquelle erschlossen werden würde, die mit kleinen Summen und zu erträglichen Bedingungen einspringen könnte, wo der allgemeine Kapitalmarkt versagt. Stünden wir alle zusammen, zahlte jeder seinen Pflichtbeitrag, es könnten mit Leichtigkeit in zahllosen Fällen neue Existenzen aufgebaut werden. Auch der wirtschaftlich Gesicherte hätte dabei seinen Vorteil, denn jede erhaltene Existenz bedeutet auch für ihn einen neuen Abnehmer oder Auftraggeber. Alle sind wir Glieder im wirtschaftlichen Kreislauf, und das Schicksal des Nächsten greift heute oder morgen auf wunderbare Weise in das eigene ein.

Wir sind jedoch nicht nur Kaufleute, Angestellte, Handwerker und Arbeiter, sondern wir sind zugleich auch Väter und Mütter. Wir schaffen nicht deshalb von früh bis abends, um für uns selbst möglichst viel zu verdienen, sondern die innere Triebfeder ist der Wunsch, unseren Kindern den Lebensweg nach Möglichkeit zu erleichtern. Nicht viele werden den Kindern ein Vermögen überliefern können, und das ist auch nicht das Erstrebenswerte. Besser und vernünftiger ist es, sie auszurüsten für den Daseinskampf, sie etwas Ordentliches lernen zu lassen und sie berufstüchtig zu machen. Und deshalb dürfen wir nicht befriedigt nach des Tages Arbeit die Hände in den Schoss legen, sondern wir müssen sinnen und denken, wie wir unsere Aufgabe lösen. Mit der Schulzeit endet nicht die Sorge um unser Kind, sondern sie beginnt dann erst recht. Früher gab es eine Fülle von Berufen, die uns offen standen, heute sind sie beschränkt, denn auf eine Beamtenlaufbahn werden wir kaum rechnen können. Früher gab es Lehrstellen für uns fast an jedem Ort, und die Eltern konnten mit geringen Mitteln dem noch im Elternhause weilenden Sohne die erwünschte Ausbildung ermöglichen. Heut müssen wir in den meisten Fällen die Kinder in die Fremde zur Lehre schicken und eine teure Unterbringung bezahlen.

Was sollen die zweiten und dritten Söhne unserer Bauern machen? Sie müssen in städtische Berufe übergehen, wenn sie im Lande bleiben wollen. Wie kann dies aber ermöglicht werden? Wie viele oder wie wenige haben sich schon diese Schicksalsfragen überlegt? Und was ist praktisch geschehen? Wenig genug! Es darf heute nicht mehr die Sorge des Vaters allein sein, was aus seinen Kindern werden soll, es muss die Sorge unserer Gemeinschaft schlechthin werden. Ist es nicht erschütternd zu wissen, dass allein bei einer einzigen Volksschule von etwa 70 schulentlassenen Kindern nach einem Jahre wenig mehr als zwanzig in Stellungen, oft nicht einmal in den ersehnten, untergebracht waren?

Systematische Ermittlung der freien Stellen und Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Unterbringung und Ausbildung des schulentlassenen Nachwuchses sind eine zwingende Notwendigkeit.

Und haben wir nicht oft erfahren, dass wir auch bei freien Posten Lehrlinge im Handwerk und in kaufmännischen Berufen abweisen mussten, weil ihr Wissen zu gering war und sie weder die Mutter- noch die Landessprache genügend kannten?

Auch unsere Gehilfen und Angestellten verfügen oft nur über dürftige Kenntnisse, weil sie keine Gelegenheit haben, sich fortzubilden oder die Stellungen zu wechseln und Neues zu sehen und kennen zu lernen. Wer heut den dürftigsten Posten hat, hält ihn krampfhaft und mit Herzensangst fest, um nicht stellungslos zu werden, weil er kaum wieder Aussicht hat, in seiner engeren Heimat unterzukommen, und weil er nicht weiss, wie er in anderen Bezirken, wo vielleicht Platz für ihn wäre, sich einen neuen Posten besorgen kann. —

Eine grosszügige Stellenvermittlung, Fachschulen, Fachkurse und Lehrwerkstätten, um nur einiges zu nennen, müssen eingerichtet und unterhalten werden, wenn wir unsere Jugend nicht verderben lassen wollen. Das alles kann aber nur geschaffen werden durch Zusammenschluss und straffste Organisation. Es ist nicht so zu verstehen, dass der Verband alle diese Arbeiten selbst zu leisten habe oder leisten könnte. Er wird zu stark durch Tagesaufgaben und andere Dinge belastet sein, die wir im folgenden noch andeuten werden, aber der Verband wird die Anregungen geben, die Mittel für ihre Durchführung bereitstellen, den planmässigen Ausbau dieser Einrichtungen überwachen und den Theoretikern seine praktischen wirtschaftlichen Erfahrungen fördernd zur Verfügung stellen müssen.

Sind dies einige der Aufgaben der inneren Arbeit, so bestehen daneben auch nicht minder wichtige Fragen einer nach aussen wirkenden Tätigkeit. Wir glauben mit unserem Tun nicht nur den wirtschaftlichen Kreisen unseres Volkstums zu dienen, sondern mittelbar auch dem Staat, denn die wirtschaftliche Hebung des Handels, Gewerbes und Handwerks, einer Gruppe von Staatsbürgern, wird nicht ohne Einfluss auf deren Gesamtheit sein. Wir sind aber auch zu positiver Mitarbeit bereit. Politische Betätigung lehnen wir grundsätzlich ab, diese mag Sache der Abgeordneten in Sejm und Senat oder anderer Stellen sein, unser Arbeitsfeld ist die Hebung des wirtschaftlichen Wohles zunächst unserer Mitglieder. Aber wir können uns denken, dass wir bei Fragen wirtschaftlicher Natur und bei der sozialen Gesetzgebung unsere Erfahrungen und Gedanken den verantwortlichen Stellen im Staate nutzbringend zur Verfügung stellen und an solchen Aufgaben fruchtbringende Mitarbeit leisten könnten. Wir müssten jedoch notwendigerweise erst die Ueberzeugung gewinnen, dass man uns haben will. Einige Wirtschaftsführer scheinen allerdings schon heute erkannt zu haben, dass deutscher Fleiss, deutsche Tatkraft und Organisationsfähigkeit vernünftigerweise mit eingespannt werden in die Arbeit für das Staatswohl, als dass diese Kräfte brach liegen oder in zermürbendem Kampf um die eigenen Rechte und die eigene Existenz notgedrungen und bedauerlicherweise sich gegen das Gemeinwohl auswirken.

Nun haben wir heute die erste Rast auf unserer Wanderung gehalten. Unsere Umschau zeigte uns eine Unzahl von Problemen, die der Lösung harren. Aber die „Fülle der Gesichte“ schreckt uns nicht. So wollen wir uns denn erheben, die Seele gestärkt und voll neuen Mutes vorwärts gehen. Wir wissen, der Weg ist lang und hart, aber er muss gegangen werden. Mühen und Enttäuschungen bleiben uns sicher nicht erspart, aber sie werden uns zum mindesten das Bewusstsein getaner Pflicht nicht rauben können. Wir arbeiten auf dem Felde, das uns das Schicksal zugewiesen hat in der Erkenntnis, dass, wer der Menschheit dienen will, nichts Besseres tun kann, als dem eigenen Volkstum zu dienen. Wir wirken und schaffen nicht für uns, sondern für die Zukunft, für die nach uns Kommenden. Möge sich Schillers Wort bei unserem Tun erweisen:

„Lebe dem Ganzen!
Wenn du lange dahin bist, es bleibt!“

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)“ bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung“ erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 8 vom 28. Januar 1928.

Abkommen:

Pos. 52 — polnisch-deutsches Abkommen über die Durchführung des Art. 312 des Vertrages von Versailles vom 28. 6. 1919, unterschrieben in Berlin am 24. 1. 1927 99

Regierungserklärung:

53 — vom 13. 1. 1928 betreffend den Austausch der Ratifikationsurkunden des polnisch-deutschen Abkommens über die Durchführung des Art. 312 des Vertrages von Versailles vom 28. 6. 1919, unterschrieben am 24. 1. 1927 106

Verordnungen des Staatspräsidenten:

54 (übersetzt) — vom 16. 1. 1928 über den Kriegszustand 107

55 (übersetzt) — vom 16. 1. 1928 über die Verlängerung des Termins der Durchführung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 12. 1924 betreffend die Nachprüfung der Berechtigungen (Kon-

Gebühren des Kesselüberwachungsvereins.

Verordnung des Handelsministers vom 30. 11. 1927.

§ 1. Für die Beaufsichtigung unten angeführter Einrichtungen werden folgende Gebühren festgesetzt.

A. Dampfanlagen

Art der Prüfung:	Für die erste Anlage zł	Für jede weitere Prüfung an demselben Tage und demselben Orte zł
a) Neue oder neueingesetzte Gegenstände:		
1. Prüfung des Baues und der Ausführung u. erste Wasserprobe	65.—	52.—
2. Abnahmeprüfung lt. § 12	55.—	44.—
3. Abnahmeprüfung verbunden mit gleicher Bau- und Ausführungsprüfung und erster Wasserprobe (an einem Tage)	85.—	68.—
b) Ordnungsrevisionen:		
1. Innere Revision	50.—	40.—
2. Ordnungsmäßige Wasserprobe bzw. Wasserprobe gemäß § 16, p. III	50.—	40.—
3. Innere Revision, verbunden mit Wasserprobe	70.—	56.—
c) Wasserprobe nach erheblichen Reparaturen oder außergewöhnl. Prüfung auf Wunsch	60.—	48.—

B. Acetylen-Einrichtungen

Art der Prüfung:	Für die erste Acet.-Einrichtung zł	Für jede weitere an dem gleichen Tage u. Orte gepr. Acet.-Einrichtg. zł
1. Für die vollständige Prüfung der Einrichtung inkl. Prüfung des Materialsystems	85.—	68.—
2. Für Teilprüfung ohne Prüfung des Materialsystems	65.—	52.—
3. Für die Prüfung des Schweißapparates	45.—	36.—

C. Lastkräne.

Art der Prüfung:	Personen- und Personen-Last-Aufzüge zł	Last-Aufzüge zł	Kleinere und Bremseaufzüge in kleineren Mühlen zł
I. Vorprüfung	80.—	60.—	40.—
II. Abnahmeprüfung	100.—	70.—	50.—
III. Ordnungsmäßige bzw. außerordentliche Revision:			
1. für den ersten Lastkran (-Aufzug)	80.—	60.—	50.—
2. für jeden folgenden, der demselben Besitzer gehört, sich an dem gleichen Orte befindet und an demselben Tage geprüft wird	70.—	50.—	—
IV. Prüfung der Personen, welche die Erlaubnis zur Inbewegungsetzung der Kräne erhalten wollen:			
1. für die erste Person	20.—	—	—
2. für jede weitere Person, die an demselben Orte und Tage geprüft wird	10.—	—	—

D. Einrichtung zur Herstellung von Mineralwassern.

Für die Prüfung der Ausdauerprüfung der Sammelbehalter incl. Wasserprobe, für die Prüfung der Sicherheits- und Wendeverschlüsse .... zł 55.—

Dampfkesselbesitzer, die obengenannter Vereinigung angehören, zahlen um 20% verminderte Gebühren.

Falls eine angekündigte Revision durch Veranlassung des Kesselbesitzers nicht stattfinden oder nicht normal vorgenommen werden kann, werden vollständige Gebuhren — ohne 20% Nachlaß — erhoben.

Die Verordnung tritt mit dem 1. I. 1928 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Verordnung vom 28. V. 1925 ihre Gültigkeit.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
(—) Kwiatkowski.

Steuerwesen und Monopole.

Die Beweiskraft der Handelsbücher.

Eine Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes.

Eine grundsätzliche und interessante Entscheidung fällte kürzlich das Oberste Verwaltungsgericht unter dem Vorsitz des Präsidenten Orski. Gegenstand war die Frage, welche Beweiskraft Handelsbücher bei Bemessung der Gewerbesteuer besitzen.

Der Inhaber eines Warschauer Handelshauses, Zygmunt Weiss, erhob beim Obersten Gerichtshof Klage gegen seine Veranlagung zur Gewerbesteuer. Diese Steuer wurde dem genannten Kaufmann ausserordentlich hoch bemessen, wobei die Handelsbücher des Zahlers nicht als Beweismittel anerkannt wurden. Es wurde im Gegenteil angenommen, dass sich Weiss ausser seinen Agenturgeschäften auch dem Papierhandel auf eigene Rechnung widme.

Die Steuerbehörden hielten die Geschäftsbücher für ungenau, da Weiss behauptete, als Vermittler zur regelmässigen Buchung von Warenkonten nicht verpflichtet zu sein. Ausserdem erschienen die Bücher den Behörden, ihres „neuen Aussehens“ wegen, verdächtig, so dass man annahm, dass alle Posten auf einmal eingetragen worden wären.

Der Oberste Gerichtshof hat nun entschieden, dass Behörden nicht berechtigt seien, Geschäftsbücher für unreell zu erklären. Der Vermittler, dessen Tätigkeit sich darauf beschränkt, den Kontakt zwischen Lieferanten und Abnehmer herzustellen, sei zur Führung von Warenkonten nicht verpflichtet.

Nach Ansicht des Gerichtshofes darf sich die Steuerbehörde nicht auf Verdächtigungen stützen, sondern muss durch genaue Feststellungen die Grundlage zur Bemessung des Umsatzes schaffen. Wenn die Steuererklärung mit den Geschäftsbüchern nicht übereinstimmt, haben die Bücher keine volle Beweiskraft, und die Steuerbehörde kann die Veranlagung der Steuer anders vornehmen, doch darf den Geschäftsbüchern die Beweiskraft nicht ganz abgesprochen werden. Vielmehr sind die Geschäftsbücher immer bei der Bemessung der Steuer bis zu einem gewissen Grade als Beweismittel heranzuziehen.

Die Steuerbehörde darf ferner die Einwendungen der Berufung nicht unbeachtet lassen. Wenn die Behörde behauptet, dass sich der Zahler ausser mit Vermittlungsgeschäften auch mit dem Handel auf eigene Rechnung beschäftige, so muss sie beizeiten feststellen, welcher Teil des angenommenen Umsatzes auf jede Einnahmequelle entfällt. Falls die Steuerkommission „Nachrichten besitzt“, dass der Zahler Geschäfte auf eigene Rechnung tätige, so sind dem Steuerpflichtigen diese Tatsachen bekanntzugeben und von ihm Aufklärungen einzufordern.

Dem Steuerzahler muss die Möglichkeit gegeben werden, sich zu verteidigen, und deshalb muss er die Gründe und Tatsachen kennen, die die Haltung der Steuerbehörde rechtfertigen.

Die Feststellungen der Behörde müssen hinreichend sein, um die Bemessung der Steuer zu rechtfertigen. Auf Grund dieser Ueberlegungen hat der Gerichtshof die Bemessung der Gewerbesteuer für ungültig erklärt.

Das Urteil ist schon aus dem Grunde wichtig, als es der mechanischen Veranlagung der Steuern und den geheimen Mitteilungen durch „Fachleute“ ein Ende bereitet. Den Steuerbehörden wird vielmehr die Pflicht auferlegt, mit dem Steuerzahler zusammenzuarbeiten und ihm die grösste Möglichkeit zur Verteidigung seines Standpunktes zu geben.

Es ist möglich, dass unter diesen Umständen die Steuern kleiner werden, doch hat ja der Finanzminister selbst gesagt, dass kleinere Steuern immer sicherer seien.

Zölle.

Die Maximalzölle.

Auf Grund des Artikels 7, Buchstabe G der Verordnung vom 31. Juli 1924 betr. Regulierung der Zollverhaltnisse (Dz. U. R. P., Nr. 80, Pos. 777) und im Einklang mit Art. 5 der Verordnung des Finanz- und Handelsministers vom 11. Juni 1920 — die Zolltarife betreffend (Dz. U. R. P. Nr. 51, Pos. 314) hat der Staatspräsident folgendes verfügt:

§ 1. Hiermit werden Einfuhr-Höchstzollsätze festgelegt, welche die im Zolltarif vom 26. Juni 1924 festgesetzten Zollsätze um 100% erhöhen.

§ 2. Maximal-Einfuhrzollsätze werden für folgende Waren festgelegt, die in dem angegebenen Zolltarif zollfrei waren:

Position des Zolltarifs	Namen der Waren	Zoll von 100 kg
1.	**Korn- und Hülsengetreide**	
	1. Korngetreide:	zl
	a) Roggen, Gerste, Hafer	6.—
	b) Weizen	15.—
	c) Buchweizen, Graupen, Hirse, Mais	4.—
	d) Mais — „Pferdezahn“	zollfrei
	2. Hülsenfrüchte:	
	a) Erbsen, Linsen, Saubohnen, Wicke, Seradella, Viehbohnen	4.—
	b) Bohnen	7.—
	c) Lupinen	zollfrei
3.	**Gemüse und Hackfrüchte**	
	1. frisch:	
	c) Kohlköpfe	
	II. die in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Mai eingeführt werden	5.—
40.	**Tiere, Vögel, Käfer und Reptilien**	
	3. Hornvieh:	
	c) Kälber pro Stück	15.—
	5. Schafe und Widder pro Stück	15.—

§ 3. Die Einfuhrhöchstzollsätze bei Warengattungen werden angewandt, die aus Ländern stammen, die mit Polen keine geregelten Handelsbeziehungen haben, falls in diesen Ländern Waren, die aus dem polnischen Zollgebiet stammen, bei der Einfuhr schlechter behandelt werden als die Waren anderer Länder, oder falls die Ausfuhr von Waren ins polnische Zollgebiet durch besondere Prämien unterstützt wird.

§ 4. Die Anwendung der maximalen Einfuhrzollsätze für Waren, die aus Ländern stammen, mit denen Verhandlungen zum Abschluß eines Handelsabkommens geführt werden, kann für einen bestimmten Zeitraum aufgehoben werden.

§ 5. Die Einfuhrzollhöchstsätze finden keine Anwendung für Waren, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in den amtlichen Zollbüros, Eisenbahn-, Post- oder privaten Zollämtern noch rückständig sind und sich unter Zollverschluß befinden.

§ 6. Die neue Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1928 in Kraft.

An dem Tage, an dem diese Verordnung ins Leben tritt, verlieren ihre Gültigkeit folgende Verordnungen:

vom 22. November 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 102, Pos. 943)
„ 11. August 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 74, Pos. 651)
„ 21. Dezember 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 114, Pos. 979)

Zollermässigungen.

Auf Antrag der interessierten Wirtschaftsverbände hat das Handelsministerium eine Ergänzung zum Zolltarif vorbereitet, die für einige Waren erhebliche Zollerleichterungen vorsieht. Es handelt sich hierbei um Zollermässigungen auf Waren, die im Lande nicht hergestellt werden bzw. auf Waren, die als Halbfabrikate oder Hilfsmittel bei der Erzeugung von Endprodukten benötigt werden. Der Entwurf der Verordnung, die mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft treten soll, wird soeben im offiziösen „Przemysł i Handel" bekanntgegeben und lautet wie folgt:

Pos. 96, Punkt 3 des Zolltarifs erhält folgenden Wortlaut: Barytsalze (je 100 kg): a) Bariumsulfat (blanc fixe), gefälltes Bariumsulfit 12.50 zł; b) Bariumskarbonat, gefällt 6 zł. (Bisher galt für alle Barytsalze der Satz 12.50 zł.)

Pos. 71, Punkt 3b wird wie folgt ergänzt: Gewebe aus Nessel und Baumwolle, roh oder appretiert, für Fabriken zu Erzeugung von Schmirgelleinwand mit Erlaubnis des Finanzministers 45 zł (bisher 150 zł).

Pos. 140 wird durch Anmerkung 7, wie folgt, ergänzt: Bandstahl, kalt gewalzt 30—34 mm breit, 1—1.2 mm stark, 90—110 kg Festigkeit je qmm für Fabriken zwecks Erzeugung von Fahrradketten 15 zł (bisher 70 zł).

Pos. 186 wird durch Punkt 6, wie folgt, ergänzt: Garn aus Tierhaaren (ausser den in Punkt 5 bereits erwähnten) einfach und gezwirnt bis Nr. 57 der metrischen Numerierung einschl. für Fabriken zur Erzeugung von Transmissionsriemen mit Erlaubnis des Finanzministers 10 zł (bisher verzollt nach Pos. 186 als Wollgarne).

Pos. 186 wird auch noch durch Punkt 7 ergänzt: Garn aus Tierhaaren auch unter Wollbeimischung für Fabriken zwecks Erzeugung von Haargeweben (elastic) mit Erlaubnis des Finanzministers 15 zł (bisher verzollt nach Pos. 186 als Wollgarne).

Geld- und Börsenwesen.

Dollarkurs in Warschau im Jahre 1927.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr	Oktober	Novbr.	Dezember	
1.	—	8.95	8,95	8 93	—	8.93	8,93	8,93	8,93	8,93	—	8.90	1.
2.	—	—	8.95	8,93	8,93	8,93	—	8.93	8.93	—	8,90	8,90	2.
3.	9,—	8,95	8.95	—	—	8,93	—	8,93	8,93	8,93	8,90	8,90	3
4.	9,—	8,95	8 95	8,93	8,93	—	8.93	8,93	—	8,93	8,90	—	4.
5.	9,—	8,95	8,95	8,93	8,93	—	8 93	8,93	8,93	8,93	8,90	8,90	5.
6.	—	—	—	8.93	8 93	—	8.93	—	8,93	8,93	—	8,90	6.
7.	9,—	8,95	8,95	8,93	8,93	8,93	8,93	—	8,93	8,93	8.90	8,90	7.
8.	9,—	8,95	8.95	8,93	—	8,93	8,93	8,93	8,93	8.93	8,90	—	8.
9.	—	8,95	8,95	8,93	8,93	8,93	—	8,93	8,93	—	8,90	8.90	9.
10.	9,—	8.95	8,95	—	8,93	8,93	—	8,93	8,93	8,93	8,90	8,90	10.
11.	9,—	8,95	8,95	8,93	8,93	8,93	8,93	8,93	—	8,93	—	—	11.
12.	9,—	8,95	8 95	8,93	8 93	—	8,93	8,93	8,93	8 90	8,90	8,90	12.
13.	9,—	—	—	8 93	8 93	8,93	8,93	—	8,93	8,90	—	8.90	13.
14.	9 —	8,95	8,95	8,93	8,93	8.93	8,93	—	8,93	8.90	8,90	8 90	14.
15.	9,—	8.95	8,95	—	—	8,93	8,93	—	8 93	8.90	8,90	8,90	15.
16.	—	8,95	8,95	—	8 93	—	—	8 93	8,93	—	8.90	8 90	16.
17.	9.—	8,95	8,95	—	8,93	8,93	—	8,93	8,93	8,90	8,90	8,90	17.
18.	9,—	8 95	8,95	—	8,93	8,93	8,93	8,93	—	8,90	8,90	—	18.
19.	9,—	8.95	8.95	8,93	8,93	—	8 93	—	8 93	8.90	8,90	8,90	19.
20.	9,—	—	—	8,93	8,93	8.93	8 93	—	8 93	8.90	—	8,90	20.
21.	9.	8,95	8,95	8.93	8 93	8 93	8,93	8.93	8 93	8,90	8 90	8,90	21.
22.	9,—	8,95	8.95	8,93	—	8 93	8,93	8,93	8 93	8,90	8.90	8,90	22.
23.	—	8,95	8,95	8,93	8 93	8,93	—	8.93	8.93	—	8,90	8,90	23.
24.	8.98	8,95	8,95	—	8,93	8 93	—	8 93	8,93	8,90	8.90	—	24.
25.	8,97	8,95	8 95	8,93	8,93	8,93	8,93	8,93	—	8,90	8 9.	—	25.
26.	8,97	8,95	8,94	8,93	—	—	8,93	8,93	8,93	8,90	8 90		26.
27.	8,97	—	—	8 93	8,93	8,93	8,93	—	8 93	8,90	—	8,90	27.
28.	8 87	8,95	8.93	8 93	8 93	8,93	8,93	—	8,93	8 90	8 90	8,90	28.
29.	8,95	—	8,93	8,93	—	—	8,93	8.9	8,93	8,90	8,90	8 90	29.
30.	—	—	8,93	8,93	8,93	8,93	—	8.93	8.93	—	8,90	8 90	30.
31.	8 95	—	8 93	—	8 93	—	—	8.93	—	8 9.	—	8,90	31
Durchsch.	8,99	8 95	8,945	8,93	8,93	8.93	8,93	8,93	8,93	8,91	8,90	8,90	

Über das Pfandleihgewerbe.

veröffentlicht „Dziennik Ustaw" Nr. 8 eine auf das Gewerbegesetz vom 27. 6. 1927 gestützte Verordnung des polnischen Ministerrates, die am 29. Januar in Kraft getreten ist. Nach § 1 muss der Unternehmer eines Lombardgewerbes eine Kaution bei der zuständigen Finanzkasse hinterlegen. Die Konzessionsurkunde verabfolgt die Gewerbebehörde erst nach Vorweisung der Quittung über die eingezahlte Kaution. Pfandleihunternehmungen, die rechtlich am Tage des Erscheinens der Verordnung schon bestehen, können nicht zur Hinterlegung oder Erhöhung der Kaution gezwungen werden. Nach § 2 beträgt die Kaution eines Lombardunternehmens (Hauptgeschäft oder Filiale) 10 Prozent des Anlagekapitals, mindestens aber in Warschau 25 000 zł, in den Städten Krakau, Lemberg, Posen und Lodz 15 000, an allen anderen Orten 10 000 zł. Die Kautionen müssen in bar oder in mündelsicheren Papieren hinterlegt werden. § 3 bestimmt: Zur Befriedigung solcher Gläubigeransprüche, die nicht aus dem Betrieb des Lombardgewerbes entstanden sind, kann die Kaution nur ohne Kürzung der Rechte, die in Art. 42, Abs. 2 der Gewerbeordnung bezeichnet sind (Forderungen aus Pfandleihverträgen), gepfändet oder auch der Exekution unterworfen werden. Solche Gläubigeransprüche können erst ein Jahr nach Erwerb des Pfandrechtes bzw. nach Erwirkung der Exekution aus der Kaution befriedigt werden, und zwar nur soweit, wie keine bei der Gewerbebehörde angemeldeten Forderungen, die aus der Führung des Lombardgewerbes resultieren, entgegenstehen. § 4 besagt, dass für den Fall, dass die Kaution sich verringert, der Unternehmer bei Vermeidung des Konzessionsverlustes die Kaution in einer von der Gewerbebehörde angegebenen Zeit bis zu der in § 2 angegebenen Höhe ergänzen muss. Nach § 5 wird die Kaution erst ein Jahr nach Liquidation des Lombardgewerbes zurückerstattet, sofern in der Zwischenzeit niemand Forderungen, die mit der Führung des Pfandleihgewerbes zusammenhängen, angemeldet hat. Die vorstehenden Bestimmungen finden laut § 6 keine Anwendung auf Pfandleihinstitute, die durch den Staat, Kommunalverbände, kommunale Sparkassen, sowie andere Personen öffentlichen Rechts organisiert sind, sofern diese Institutionen nicht auf Gewinn eingestellt sind. § 7 bestimmt, dass die bisherigen Vorschriften über Pfandleihverträge, über Pflichten und Rechte des Lombardunternehmers für den Fall, dass das Pfand nicht ausgelöst wird, sowie über die Art der Buchführung und Ausweise vorläufig bis zu einer Neuregelung in Kraft bleiben. (OW.)

Aufruf polnischer Banknoten.

(OW.) Mit dem 31 Januar 1928 haben die 50-Złotyscheine der ersten Emission mit dem Datum vom 28. Februar 1919 aufgehört, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. Bis 31. Januar 1929 tauscht sie nur noch die Bank Polski (und deren Filialen) gegen gültige Zahlungsmittel um. Mit dem 29. Februar 1928 hören ferner die 20-Złotyscheine mit dem Datum vom 28. Februar 1919 und vom 15. Juli 1924 sowie die 10-Złotyscheine mit dem Datum vom 28. Februar 1919 und vom 15. Juli 1924 auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. Schliesslich verlieren am 31. März 1928 ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel die 2-Złoty-Staatskassenscheine vom 1. Mai 1925.

Verkehrswesen.

Posttarif:

(Schluß).

Fernsprechtarif.

§ 9. Monatlicher Zuschlag zu den in § 8 angeführten Normalgebühren für die Unterhaltung einer Telephonlinie, die die Zentrale mit einer abonnierten Hauptstation oder eine abonnierte Hauptstation mit einer Zusatzstation verbindet, für jede angefangenen 100 m der tatsächlichen Länge der Linie außerhalb der ersten Zone, je .... zł 0,25

§ 10. Monatlicher Zuschlag zu den im § 8 angeführten Normalgebühren für die Unterhaltung einer Telephonlinie, die eine abonnierte Hauptstation mit einer abonnierten Zusatzstation verbindet, für jede angefangenen 100 m der tatsächlichen Länge der Linie im Bereiche eines Grundstücks, unabhängig von der Zone, je 0,25

§ 11. Monatlicher Zuschlag zu den in § 8 angeführten Normalgebühren und zu den in § 9 angeführten Zuschlägen für den Anschluß einer abonnierten Station an eine von dem Abonnenten bezeichnete Zentrale und nicht an die nächste Zentrale, für jeden Kilometer der Linie zwischen der abonnierten Station und der vom Abonnenten bezeichneten Zentrale:

a) von den in die I. Kategorie eingereihten abonnierten Stationen je .... zł 1,—

b) von den in die II. und III. Kategorie eingereigten abonnierten Stationen je .... 3,—

C. Einmalige Gebühren für einzelne Gespräche.

§ 12. Für aus den öffentlichen Telephonzellen geführte Gespräche: zł

a) mit abonnierten Stationen, die mit derselben Zentrale wie die Telephonzelle verbunden ist,
für jedes Ortsgespräch ohne Einschränkung der Zeit 0,15

b) mit abonnierten Stationen, die mit Ortszentralen verbunden sind, auf dem Gebiete des Kreises, in dem die Telephonzelle sich befindet, für jedes gewöhnliche Gespräch von 3 Minuten 0,50
für jedes dringende Gespräch von 3 Minuten 1,50

§ 13. Für aus den öffentlichen Telephonzellen geführte Gespräche, auf dem Gebiete des Kattowitzer Bezirksnetzes, mit den abonnierten Stationen, die mit den zu diesem Kattowitzer Bezirksnetz gehörenden Zentralen verbunden sind,
für jedes Gespräch ohne Einschränkung der Zeit... 0,15

§ 14. Für aus den öffentlichen Telephonzellen in Warschau und in den zum Warschauer Vorortsnetz gehörenden Ortschaften geführte Gespräche mit den abonnierten Stationen, die mit der Stadtzentrale in Warschau und mit den Vorortszentralen verbunden sind (falls das kein Ortsgespräch ist),
für jedes gewöhnliche Gespräch von 3 Minuten 0,50
für jedes dringende Gespräch von 3 Minuten 1,50

§ 15. Für Gespräche von einer beliebigen abonnierten Station mit den abonnierten Stationen, die mit der Zentrale des Kreises, in dem sich die anzurufende Station befindet, verbunden sind
für jedes gewöhnliche Gespräch von 3 Minuten 0,30
für jedes dringende Gespräch von 4 Minuten 0,90

§ 16. Für Gespräche von den abonnierten Stationen des Warschauer Ortsnetzes oder der zum Warschauer Vorortsnetze gehörenden Stationen mit an die Zentralen dieser Netze angeschlossenen abonnierten Stationen (falls dies nicht ein Ortsgespräch ist)
für jedes gewöhnliche Gespräch von 3 Minuten 0,30
für jedes dringende Gespräch von 3 Minuten 0,90

Bemerkung: Die in dem § 12, Punkt b und im § 14 genannten Gespräche dürfen aus öffentlichen Telephonzellen, die mit Automaten zum Einkassieren der Gebühren ausgestattet sind, geführt werden.

§ 17. Gebühren für Ferngespräche.

Entfernung zwischen den Zentralen, an die die Anrufenden und die Angerufenen angeschlossen sind, in km	Für ein Gespräch von 3 Minuten: gewöhnliches	dringendes	in Dienststunden mit schwachem Verkehr: 21—8	Pressegespräche	Gespräche der Polnischen Telegraphenagentur	Für das Anrufen einer genannten Person oder für das Heraussuchen der Telephonnummer bei Gesprächen: gewöhnl.	dringend.	Für das Heranrufen zur Telephonzelle	Zurückziehung des angemeldeten Gesprächs
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Groschen								
bis zu 25 km	50	150	30	25	12½	10	30	Ausser den in den Rubriken 6 oder 7 genannten Gebühren noch 1 zł für den Boten im örtlichen Zustellungsbezirk	10
über 25 km bis 50 ,,	90	270	54	45	22½	18	54		18
,, 50 ,, ,, 100 ,,	150	450	90	75	37½	30	90		30
,, 100 ,, ,, 200 ,,	270	810	162	135	67½	54	162		54
,, 200 ,, ,, 300 ,,	330	990	198	165	82½	66	198		66
,, 300 ,, ,, 400 ,,	390	1170	234	195	97½	78	234		78
,, 400 ,, ,, 500 ,,	450	1350	270	225	112½	90	270		90
,, 500 ,, ,, 600 ,,	510	1530	306	255	127½	102	306		102
,, 600 ,, ,, 700 ,,	570	1710	342	285	142½	114	342		114
,, 700 ,, ,, 800 ,,	630	1890	378	315	157½	126	378		126

D. Gebühren für besondere Leistungen.

§ 18. Für dauernde Verbindung zweier an eine Zentrale angeschlossenen abonnierten Stationen, für die Dauer der Unterbrechung des Dienstes in der Zentrale: zł

a) für einmalige Verbindung während der Nacht- oder Mittagspause 0,40

b) für eine tägliche Verbindung in der Nacht- oder Mittagspause, monatlich .... 6,—

c) für eine tägliche Verbindung während beider Pausen, monatlich .... 12,—

Für dauernde Verbindung einer an die Zentrale angeschlossenen abonnierten Station, für die Dauer der Unterbrechung des Dienstes in der Zentrale: zł

a) mit einer anderen abonnierten Station, die an eine ebenfalls mit beschränkten Dienststunden arbeitende Zentrale angeschlossen ist, falls beide Zentralen direkte Verbindung besitzen,
einmalig während der Nacht- oder Mittagspause — die doppelte Gebühr für ein gewöhnliches Ferngespräch und außerdem noch 0,40

b) mit einer Zentrale, die einen C-, N/2 oder N-Dienst tut, einmalig während der Nacht- oder Mittagspause.. 0,40 und außerdem eine Gebühr für jedes tatsächlich in dieser Zeit geführte Ferngespräch.

§ 19. Für tägliche Angabe der genauen Zeit an den Abonnenten zur bestimmten Stunde, monatlich .... 3,—

§ 20. Für jede weitere Druckzeile im Abonnentenverzeichnis bei der ersten Aufnahme des Namens eines Abonnenten sowie für jede Druckzeile bei wiederholter Aufnahme in das Verzeichnis oder in dem Nachtrag zum Abonnentenverzeichnis 0,50

§ 21. Für die Unterhaltung der privaten Leitungen, die an Trasse der Post- und Telegraphenverwaltung angebracht sind, zł
für jede angefangenen 100 m der einfachen Leitung jährlich .... 3,—
Für die Verpachtung einer einfachen Kabelader an eine Privatperson,
für jede angefangenen 100 m jährlich .... 5,—

Zur Frachtermässigung Polen—Triest.

Seit 1. Januar 1928 bis zum 31. März wird für den Verkehr zwischen Triest bzw. Fiume und polnischen Stationen eine Frachtermässigung in Höhe von 20 Prozent gewährt. An dieser Ermässigung nehmen aber nur Sendungen teil, die auf polnischen Stationen oder nach polnischen Stationen aufgegeben werden. Auf Transitsendungen findet die Ermässigung keine Anwendung.

Messen und Ausstellungen.

Lemberg und Ostgalizien auf der Polnischen Landesausstellung.

Am 4. und 5. d. Mts. fand in Lemberg eine Reihe von Konferenzen zwischen den Abgesandten des Landesausstellungsvorstandes, Herren Generaldirektor Dr. Wachowiak und Präsident des Fabrikantenverbandes Samulski einerseits und den Spitzen der Behörden sowie leitenden Vertretern von Handel und Industrie, Landwirtschaft, Selbstverwaltung, Kunst und Wissenschaft andererseits statt. Das Handelsministerium war durch Herrn Ministerialrat Wcisło vertreten.

Nach erschöpfenden Vorträgen der Herren Dr. Wachowiak und Präsident Samulski wurde in den darauffolgenden Diskussionen allenthalben das grösste Wohlwollen und ein allgemeiner Beteiligungswille Lembergs und Ostgaliziens für die Landesausstellung festgestellt. U. a. ist die erfreuliche Tatsache bekannt geworden, dass der Lemberger Wojewode Graf Dunin-Borkowski den städtischen Ausschüssen eine Selbstbesteuerung in Höhe von 2 Prozent, den ländlichen von 1 Prozent ihrer jährlichen Budgets für die Jahre 1928—1930 anempfohlen hat.

Ganz Ostgalizien rüstet, um die Landesausstellung möglichst ausgiebig zu beschicken.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 11. Februar. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty: Weizen 44.50—45.50, Roggen 38.10—39.10, Roggenmehl (65proz.) 56.25, Roggenmehl (70proz.) 54.75, Weizenmehl (65proz.) 64.50—68.50, Braugerste 39.50—41, Marktgerste 33—35, Hafer 32.50—34.50, Weizenkleie 26—27, Roggenkleie 26.25—27.25, Rübsen 63—70, Felderbsen 48—53, Folgererbsen 55—65, Viktoriaerbsen 60—82, Wicken prima 30—33, Peluschken 30—33, gelbe Lupinen 24—25, blaue Lupinen 22.50—23.50, Seradella 23.50—24.50,

weisser Klee 180—280, gelber Klee mit Schale 60—80, gelber Klee ohne Schale 150—180, roter Klee 220—310, schwed. Klee 260—320. Gesamttendenz ruhig mit der üblichen Notiz. Roggen, Roggenmehl, Weizen, Braugerste, Hafer und Weizenmehl ruhig.

Warschau, 10. Februar. Notierungen der Getreide- und Warenbörse für 100 kg fr. Ladestation, in Klammern fr. Warschau: Posener Weizen 747/736 gl. (50.50), Kongr. Roggen 681 gl. 38.30—38.20, Kongr. Hafer nach Proben (37). Richtpreise der Preisnotierungskommission fr. Warschau: Braugerste 41.50, Weizenmehl von den Warschauer, Lubliner und Grenzmühlen 4/0 A 82—83, Weizenmehl 4/0 72—75, Roggenbrotmehl 65proz. 56 bis 58, Roggenkleie 26.50—27, Weizenkleie 27—28. Stimmung ruhig. Umsätze 190 t. Im Futtermittelhandel wird für 100 kg notiert: Sammelhafer 38, guter Einheitshafer 40, einfaches Heu 16, bitteres 12—13, Hackheu 9—10, Langstroh 11, Kleien 30 zł.

Lemberg, 10. Februar. An der Börse wurde Domänenweizen besserer Sorten zu behaupteten Preisen und Hafer und Mais zu höheren Preisen gehandelt. Für Roggen und Hafer mit Garantie für Militärankauf wird über Notiz gezahlt. Tendenz uneinheitlich, Stimmung ruhig. Börsenpreise: Domänenweizen 46.50—47, kleinpolnischer Hafer 32—33. Marktpreise: rumänischer Mais 34.50—35.50.

Krakau, 10. Februar. Preise für Ware mittl. Handelsgüte für 100 kg in Złoty ohne Gemeindelebensmittelsteuer, Parität Krakau: Domänenweizen 51.50—52, roter und gelber Inlandsweizen 50—50.50, roter und gelber Handelsweizen 49—50, Inlands-Domänenweizen 68/69 43.50—44, Handelsroggen 40.50—41.50, Domänenhafer 39.50—38.50, Handelshafer 36.50—37, Futtergerste 35—36, rumänischer Mais 38—39.

Posen, 9. Februar. Die Saatenfirma Otmianowski notiert folgende Richtpreise für 100 kg in Złoty: Roter Klee 220—320, weisser 180—300, Schwedenklee 270—340, Incarnatklee 140—160, gewöhnlicher Wundklee 200 bis 290, engl. Raygras 200—290, Timothy 55—65, Seradella 23.50—25, Sommerwicke 31—34, Peluschken 31—34, Winterwicke 75—85, Viktoriaerbsen 65—85, grüne 58—65, kl. Felderbsen 48—52, Senf 54—59, blauer Mohn 105 bis 115, weisser 130—135, Blaulupine 23—24, Gelblupine 24—25, Hirse 40—45.

Bromberg, 9. Februar. Preise für 100 kg in Złoty: Weizen 45—46, Roggen 38—39, Futtergerste 33—35.50, Braugerste 40—41, Felderbsen 45 bis 50, Viktoriaerbsen 65—85, Hafer 33.50—34.50, Weizen- und Roggenkleie 28.50. Stimmung ruhig. Preise für 50 kg in Złoty loko Bromberg: Braheheu lose 3.50—4, gepresst 4.50—5, Klee gemischt mit Timothy und Raygras 7, Klee ohne Beimischung 8, Roggenstroh lose 1.80—3, Roggenstroh gepresst 3.50—4, Hacksel 3.50—4.50 für Rinder, für Pferde 5—6.

Kattowitz, 9. Februar. Weizen für den Export 50—51, für das Inland 48—49, Roggen für den Export 50.50—51, für das Inland 42—43, Hafer für den Export 42—43, für das Inland 38—39, Gerste für den Export 49—51, für das Inland 43—44; fr. Käuferstation: Leinkuchen 50—52, Sonnenblumenkuchen 47—48, Weizen- und Roggenkleie 28.50—29.50. Tendenz schwach.

Vieh und Fleisch.

Posen, 7. Februar. Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskommission. Es wurden aufgetrieben: 70 Rinder, 457 Kälber, 380 Schafe, 2205 Schweine, zusammen 3750 Tiere. Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht in Złoty: **Rinder:** Ochsen: vollfl., ausgemästete höchsten Schlachtwertes (jüngere) 162, vollfleischige ausgemästete höchsten Schlachtwertes im Alter von 5—7 Jahren 142—145, junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 124—130. — Bullen: vollfleischige, ausgewachsene höchsten Schlachtwertes 140—146, vollfl. jüngere höchsten Schlachtwertes 130—134, mässig genährte jüngere und gut genährte ältere 120—124. — Kühe und Färsen: vollfl. ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwertes 160, vollfl. ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren 152—156, ältere ausgemästete Kühe und minder gute jüngere Kühe und Färsen 138—144, mässig genährte Kühe und Färsen 120—122, schlecht genährte Kühe und Färsen 90—100. — **Kälber:** feinste Mastkälber 164—170, mittlere Mast- und beste Saugkälber 154—160, geringe Mast- und gute Saugkälber 148—150, geringe Saugkälber 140. — **Schafe:** Mastlämmer und jüngere Masthammel 128—130, ältere Masthammel, geringe Mastlämmer und gut genährte Hammel und Schafe 114—116, mässig genährte Hammel und Schafe 104—106. — **Schweine:** vollfl. Schweine von 240—300 Pfund Lebendgewicht 188—190, vollfl. Schweine von 200—240 Pfund Lebendgewicht 180—184, vollfl. Schweine von 160—200 Pfund Lebendgewicht 174—176, Fleischschweine über 160 Pfd. 164—168, Sauen und späte Kastrate 140—170. Marktverlauf: für Schweine lebhaft, sonst ruhig.

Warschau, 10. Februar. Am heutigen Schweinemarkt war die Stimmung ruhig. Bei einem Auftrieb von ca. 1200 Stück wurde 1.90—2.10 zł für 1 kg Lebendgewicht loko Schlachthaus gezahlt. Der Rinderauftrieb betrug ca. 450 Stück bei Preisen von 1.40—1.50 zł und der Kälberauftrieb ca. 400 Stück bei Preisen von 1.95—2.20 zł für 1 kg Lebendgewicht.

Eier, Molkereierzeugnisse.

Warschau, 9. Februar. Am hiesigen Eiermarkt ist die Stimmung bei gutem Angebot schwach. Für morgen ist die Preiskommission einberufen, die voraussichtlich die Preise herabsetzen wird. Heute wurde im Grosshandel für Originaleier pro Kiste loko Lager 335 zł, für durchleuchtete und sortierte Eier 350 zł gezahlt. Gute Eier im Kleinhandel 25 gr pro Stück.

Wilna, 9. Februar. Der Verband der Eier- und Molkereigenossenschaften notiert für 1 kg im Grosshandel: Auswahlbutter „Prima" I. Sorte 6.80—7 zł, leicht gesalzen 6—6.20, litauischer Käse 3.70—4.20. Tendenz für Butter fest, für Käse behauptet.

Kattowitz, 8. Februar. Blumenkohl pro Stück 2—2.25. Preise für 1 kg in Groschen: Weisskraut 40—50, Rotkraut 70, ital. 80, Brüsseler 200, Rüben 40, Petersilie 100, Sellerie 120, Zwiebeln 50, Spinat 3 zł pro kg, Mohrrüben pro kg 40 gr.

Lublin, 10. Februar. Obwohl die Pilzvorräte am hiesigen Markte zur Neige gehen, fallen die Preise unaufhaltsam weiter, da die Nachfrage am Platze sehr gering ist. Notiert wird: Getrocknete Pilze prima 22—24, I. 18 bis 19, Durchschnittssorten 13—16. Tendenz abwartend.

Hopfen.

Warschau, 7. Februar. Die Hopfenvorräte Wolhyniens werden augenblicklich auf 8000 Zentner geschätzt, wovon gegen 50 Prozent auf abfallendere Sorten entfallen, während Auswahlsorten nur noch in sehr begrenzten Mengen vorhanden sind. Für beste Brausorten, von denen noch ca. 300 Zentner am Markte sind, wird 60 Dollar für 50 kg gezahlt, doch kaufen die Brauereien auch schlechtere Sorten zu 30—50 Dollar. Eine Belebung wird erst für die zweite Hälfte des März im Zusammenhang mit dem Witterungsumschlag und der darauf folgenden Steigerung der Bierkonsumierung erwartet.

Häute und Felle.

Bromberg, 10. Februar. Grosshandelspreise für 1 kg in Złoty loko Bromberg: Rindshäute 3.15—3.20, langwollige Hammelfelle 2.80, kurzwollige 2.40—2.60, Kalbsfelle pro Stück 15, Ziegenfelle 12—14. Pferdefelle 50—52. Tendenz für Rindsfelle und Kalbsfelle schwächer, für den Rest behauptet. Angebot stark, Nachfrage minimal.

Kattowitz, 9. Februar. Am hiesigen Ledermarkt ist die Lage unevrändert. Die Lagervorräte sind gross, doch können die Preise ihren alten Stand behaupten. Wie verlautet, soll ein Prospekt ausgearbeitet worden sein, dem zufolge die Ausfuhr von Fellen stark erschwert und unterbunden wird, um dadurch einen Preisrückgang für fertiges Leder zu erzielen. Notierrt wird: Schweres Kruppleder I. 15, mittl. I. 14, schweres Kruppleder II. 13—13.50, mittl. Kruppleder II. 13.

Warschau, 7. Februar. Der Feilhandel ist in den einzelnen Abteilungen des hiesigen Schlachthauses sehr belebt. Gesucht werden besonders Kalbshäute sowohl seitens des Inlandes wie auch für den Export. Gezahlt wird für 1 kg frisches Gewicht loko Städt. Schlachthaus: Rindshäute 3.90, Kalbshäute 4.80, Rosshäute pro Stück ca. 58 zł. Tendenz für Rindsfelle fester, für den Rest behauptet.

Naphtha, Oele und Fette.

Kattowitz, 10. Februar. Der Bedarf am hiesigen Naphthamarkt an Benzin ist sehr begrenzt. Notiert wird: 710/20 c. g. 94.80, 720/30 92.70, 730/40 91.50, 740/50 90.40, Naphtha 59, Gasöl 31.50.

Borysław, 7. Februar. Am hiesigen Rohnaphthamarkt ist die Lage unverändert. In den Schächten Joffre II und Standard II beträgt die Tagesproduktion nunmehr zu je 7 Zisternen nur mit dem Unterschied, dass der erste Schacht gegen 38 Kubikmeter Gas, während der zweite nur 10 Kubikmeter Gas pro Minute liefert.

Chemikalien und Teerprodukte.

Kattowitz, 10. Februar. Am hiesigen Farbenmarkt ist der Verkehr unbedeutend. Gehandelt wird nur Firnis und Lackfarben. Loko Lager Kattowitz wird für 100 kg netto einschl. Fass notiert: Firnis 230, Leinöl 220, Rapsöl 225, technisches Rizinusöl 290, Terpentin I. 1.95, schlechtere Sorten 1.25 für 1 kg. Geschäfte werden bei Kreditgewährung von 3 bis 4 Monaten abgeschlossen.

Kattowitz, 10. Februar. Hier ist die Nachfrage nach Karbid unverändert. Karbid kleinerer Granulierung 58 zł, stärkerer Granulierung 62 zł bei Waggonbestellungen fr. Waggon Käuferstation. Die Grossindustrie zahlt erst am 20. des kommenden Monats nach Aufstellung der Faktura, während das Privatpublikum, das ja an und für sich nur kleinere Käufe tätigt, entweder schon bei Bestellung oder bei Abnahme der Ware in bar zahlen muss.

Holz.

Kattowitz, 10. Februar. Die Verhandlungen zwischen den Vertretern der Kohlenindustrie und den Grubenhölzerlieferanten über Grubenhölzer für diesjährige Lieferung sind noch im Gange. Beratungsgegenstand ist immer noch der Preisunterschied von 0.25 Cents zwischen dem geforderten Preis in Höhe von 4.75 und dem bewilligten Preis der Kohlenindustrie in Höhe von 4.50 Dollar. Der Bedarf an Grubenhölzern hat die Vorkriegsgrenze fast überschritten. Wegen starkem Angebots und wegen Bargeldmangels ist die Tendenz besonders in der letzten Zeit für Rundhölzer etwas abgeschwächt. Die Preise schwanken zwischen 4.50 und 6 Dollar, während die Preise für andere Holzsorten unverändert sind. Balken 130—150, Tischlerholz 20—250.

Baumaterialien.

Posen, 10. Februar. Am hiesigen Teerfabrikat- und Dachpappenmarkt ist in letzter Zeit eine kleine Belebung eingetreten, die hauptsächlich auf Bestellung der Landwirtschaft zurückzuführen ist. Für gutes Material in Rollen zu 7 Metern werden folgende Preise erzielt: Nr. 80 8.75—9.15, Nr. 100 7.20—7.50 zł, Nr. 125 6.10—6.50, Nr. 150 5.25—5.60, Nr. 175 4.70—5, Nr. 200 4.20—4.50, Nr. 250 3.80—4, Isolierungspappe Nr. I 3 zł pro Quadratmeter, Nr. II 2.60, Ia präparierter Teer 38—40 zł, Ia Karbolineum 52—56 zł für 100 kg. Dachpappen in leichterem und abfallenderem Material werden zu folgenden Preisen abgestossen: Nr. 80 7.75—8 zł, Nr. 100 6.30—6.80, Nr. 125 5.20—5.60, Nr. 150 4.50—5, Nr. 200 3.45—3.80 zł. Die Teerpreise können sich gut behaupten, da sich polnischer Teer sowohl in Polen wie auch schon im Auslande gut einführt.

Lemberg, 10. Februar. Preise für Ware mittl. Handelsgüte, festgesetzt auf der letzten Sitzung der Preiskommission für keramisches Material in der Wojewodschaft Lemberg für 1000 Stück in Złoty: Halbfabrikatsziegel loko Ziegelei im Grosshandel 80, im Kleinhandel 90, bei Fracht- und Verladungskosten pro 1000 Stück 12.50 zł, wenn die Entfernung nicht weiter als 2 km beträgt. Maschinenziegel im Grosshandel 78, im Kleinhandel 80, gebrannter Dachziegel I. loko Fabrik 170, Kalk pro 10 t loko Aufgabestation: Baukalk 330, besserer 360, Kalkstaub 100, Baugips in Säcken 320 bis 500, weisser reiner Sand loko Waggon 3.50.

Kohle.

Kattowitz, 9. Februar. Notierungen für 1 t in Złoty: Grob- und Würfelkohle I. und II. Sorte sowie Nusskohle Ia 32.60, Nusskohle Ib 29.80, Nr. II 27.60—26.60, kleinere Kohlensorten 21.20, gesiebte Grieskohle 20.40 bis 16, Kesselkohle 15.40—14.50, Kohlenstaub 11.10.

Metalle und Metallwaren.

Warschau, 9. Februar. Am hiesigen Metallmarkt ist im Januar eine kleine Belebung eingetreten, für Zinn ist die Tendenz schwach. Notiert wird im Grosshandel loko Lager für 1 kg: Raff. Kupfer 3.20 zł, Elektrolyt 3.45, Bankazinn 12, Zink 1.20, Blei 1.12, hartes Blei 1.05, rein. Originalnickel in Würfeln 8.10, chinesisches oder tschechisches Antimon 1.75.

Neubeuthen, 9. Februar. Die Rohguss-Friedenshütte Nr. 1 (Vertret. Josef Wdowiński in Warschau) notiert für 1 t Eisen 210 zł loko Station Neubeuthen.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 26. 1.	30. 1.
BAUSTOFFE:				
Holz ...	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Std. je Stl.	19.0.0	19.0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg.......	3.20	3.20
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t...	503.—	503.—
„ ..	Lond.²)	Best Portl., s je t	53/—55/—	53/—55/—
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	3.45	3.45
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß. Preis, RM je Liter	0.30	0.30
„	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1175.—	1210.—
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.10.0	12.10.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	76.—	76.—
Chlork. .	Hbg.	10/15% Stl. je 1000 kg	5.17.6	5.17.6
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg.	36.- —38.-	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	8.80	9.—
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RM f 1 kg N (Reinstickst.	1.13	1.13
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ..	17.0.0	17.0.0
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	10.—	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.50	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	0.5-0.05½	—
Salzsaur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.10.0	4.10.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	15.—17.—	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.25—4.75	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange s je 1000 kg	220/—	222/—
Soda ...	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl. ..	6.10.0	6.10.0
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	60.—	61.—
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	450.—	450.—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baum-	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	20.34	19.66
wolle	N. Y.	Loko cts je lb	18.80	18.05
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	10.30	10.03
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	17.30	16.90
Baum-	Stuttg	88 cm Cret. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RMm	0,556-0,577	0,556-0 577
wollge-	Brssl.	0,80 m breit in fr	9.75—9.90	9.75—9 90
webe	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½ yds 6¼ lb	8/8-8/11	8/8-8/11
Wolle...	Leipz.	Dt. Wl., A/AA vllsch., fbrgw. RM j. kg	10.82	10.82
Wolle...	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg ..	17.—	17 —
Jute....	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	29.11.3	29.10.0
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl. ..	28.10.0	28.10.0
Hanf ...	Lond.	Pr. erstnot. Mon., Manila Grade J, j. t	41.10.0	41.0.0
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	102.0.0	102.0.0
Seide .	Lyon	Italien Grège extra 13/15 fr. je kg	305.—	300.—
Seide ..	Mail.	Grèges extra 13/15	210—205	210—205
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr	120.—	120.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	19.0.-40.0.	19.0.-40.0.
Kapok. .	Amst.	hfl je 100 kg	74.50	74.50
FLEISCH UND FETTE:				
Speck ..	Chic.	Mittelpreis cts je lb	11.25	11.25
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	11.15	11.15
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	35.50	35.25
„	N. Y.	Cts je lb	12.55	12.25
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	11.85	11.525
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	9.50	9.50
Butter .	Berlin	1. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1 Pfd. M	1.63	1.65
„	Koph.	In Kr je kg	2.85	2.85
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	223.—	222.—
„	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. 100 kg	10.80	10.70
„	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	145.87	146.—
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	129.87	130.25
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100 kg br. ab Mühle	30.50	30.—
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	177.—	181.—
„	B.Air.	P. erstnot. Monat fob Doll. je 100 kg	8.90	8.70
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	86.62	88.37
Hafer...	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	203.50	206.—
Hafer...	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	54.—	54.12
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	224.50	223.50
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	110.87	109.25
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ...	215.-270.-	215—270
Braugst.	Wurzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr.	14.75-15.—	14.75-15.—
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute ..	Lond.	C.-Am. d. je lb	7¾—21¾	7¾—21¾
Häute ..	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll. (G.)	8.20	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	13¾-17	13¾ 17
Zieg'felle	Lond.	Madras fine fair to good s je lb ..	2/5 -5/6	2/5—5/6
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb. ..	2/5—5/7	2/5—5/7
Leder...	Lond.	Sole Bends 6/9 lbs je lb	2/3- 3/0	2/3—3/0
Kaut-	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	3.587	3.55
schuk	Hbg.	P. erstnot. Mon. Stand. sheets d je lb	— 19⅛	—/18¾
„	Lond.	First crepe s je lb.	$1/7\frac{1}{16}$	1/6¾
„	Lond.	Para hard fine s je lb	1/3½	1/3½
„	N. Y.	First latex fine cts je lb	39.62	38.87

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 26. 1.	30. 1.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM 50 je kg	79.50	80.37½
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	14.93	14.81
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg .	42.75	42.75
Tee ...	Lond.	Mead leaf. a. broken Pekoe s je lb.	—	1/3¼—1/5
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg	66/6	66 —
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	58/6	58/6
Zucker. .	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50 kg	—	27.45⁵)
Zucker.	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je cwt	14/9	15/1½
Zucker .	Lond.	T.L. Granulated s je cwt	29/—	29/3
Rohz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	2.65	2.63
Reis ...	Hbg.	Burmah II loko s je cwt	14/9	15/—
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb......	17	17
Pfeffer. .	Lond.	White Muntok s je lb	1/11¾	1/11¾
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	9/0—10/6	9/0—10/6
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	14.87	14.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	15/3	—
Kohle ..	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	12/9—13/3	—
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	16.90	16.90
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	2.55 - 2.80	2.55-2.80
Benzol .	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100 kg	33.—	33.—
Benzin. .	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	25—27⁴)	25—27⁴)
Gasöl ..	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	8.80 —	8.80 —
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	23.0.0	23.0.0
Salpeter	Lond.	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	16/8	16/8
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t........	12.10.0	—
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 137	135—137	135—137
Stabeis.	Lond.	Iron bars Stl. je t	10.15.0	—
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	88.—	88.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	65/—	65/—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	135.20	135 25
Kupfer .	Lond.	Electrolyt Kasse Stl. je t	67.—	66.75
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	44.25	43.25
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	21.62	21.12
Zink....	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	53.50	53.50
Zink....	Lond.	Stl. je t	26.43	26.25
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	512.—	510.—
Zinn....	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	250.56	249.87½
Weißbl.	Lond.	s je box	17/9—18/-	17/10 - 18/-
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.25	5.25
Silber .	Lond.	Standard d je unze	26.06	26.25
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze	56.50	57.12
Gold ...	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11½
Platin ..	Lond.	s je oz	335/—	335/—
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel ..	Lond.	Engl. Newtown je 1 b	4/0—10/0	4/0—10/0
Äpf., get.	Lond.	Calif. Rings s je cwt	—	—
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	12/0—25/0	12/0—25/0
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	21/—¹)	21/—¹)
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	28/-38/—¹)	28/-38/-¹)
Pflaumg.	Lond.	Calif. 40—50 s je cwt	45/6	45/6
Orangen	Lond.	Span. s 240/300's case..........	13/0—16/0	13/0 - 16/0
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg	55.—60.—	55.—60.—
Rosinen.	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	10.75	10.75
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	52/—53/—	52/—53/-
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily. s je cwt	145/—	145/—
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Raps	Berl.	RM je 1000 kg	345 - 350	345-350
Erdnüsse	Hbg.	Coromandeln Cif Stl. je t	21.5.0	21.17.6
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.3.9	11.3.9
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.8.9¹)	11.8.9¹)
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	20.17.6	20.15.0
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	9.80	9.75
Leinöl ..	Hbg.	RM je 100 kg	68.—	67.50
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	76.50	74.—
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. je barrels	33.10.0	33.10.0
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg ...	83.50	83.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	38.10.0	38.10.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg ...	90.—	90.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t.	43.10-44.10	43.10-44.10
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t.	29.10.0	29.10.0
Rüböl ..	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	91.75	93.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.- Tabak	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	1.80—2.90	1.80—2.90
	Amst.	Deli Mij. cts je ½ kg	25³)	25³)
Zigaretten- Tabak	Brem.	Bulgar. Basmas hfl je kg	—	—
	Hbg.	Griech'l. Baschibaglie Volo hfl je kg	1.05—1.30	1.05—1.30
	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	1.10—1.50	1.10—1.50
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	130—300	200—

¹) Neue Ernte. ²) Schnell trockn. 10/— je t extra. ³) Wonosobo Java DKT 1927. ⁴) Amerikanisch. 5) April.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Das deutsche Handwerk an der Jahreswende.

Von Karl Lubert,
Präsident der Handwerkskammer zu Berlin.

Die gesamte Wirtschaftslage des ablaufenden Jahres und damit die Lage des Handwerks kann, wie im Vorjahr, als zufriedenstellend nicht bezeichnet werden. Soweit zeitweise die Konjunktur besser erschien, war sie zum Teil künstlich. Die fortschreitende Verschuldung an das Ausland, die Anspannung des Geldmarktes, die Verschärfung des Wettbewerbs auf dem Weltmarkt und vor allem der ungeheure Steuerdruck sind für die wirkliche Lage kennzeichnend. Die im Oktober erfolgte Erhöhung des Reichsbankdiskonts hat sich ausgewirkt. Die Banken revidierten ihre Zinssätze nach oben, die Geldknappheit der Verbraucher vermehrte sich, der Kreditmangel der verarbeitenden Wirtschaftsgruppen nahm zu.

Ueber den auf dem Handwerk lastenden Steuerdruck ist die breite Oeffentlichkeit recht wenig unterrichtet. Es mag deshalb auf die den gewerblichen Mittelstand neben vielen anderen Steuern besonders belastende Gewerbesteuer hingewiesen werden: die Steuer brachte in Preussen im Jahre 1913 60 Millionen und im Jahre 1926 über 600 Millionen Mark! Auch die sozialen Lasten, an denen das Handwerk sein vollgerüttelt Mass zu tragen hat, sind seit dem Kriege um das Zehnfache gestiegen; in Preussen um 969 Prozent, in Bayern um 887 Prozent und in Württemberg um 970 Prozent. Im Jahre 1913 betrugen die Lasten der Sozialversicherung 1 430 Milliarden Mark, im Jahre 1927 4 608 Milliarden!

Die auf Einkommen und Ertrag lastenden Steuern sind auf die Dauer nicht tragbar. Voraussetzung für die Senkung der Steuerlast ist u. a. eine Vereinfachung auf dem Gebiete der Länder- und Gemeindesteuern. Nach der Vorschrift des Reichsfinanz-Ausgleichsgesetzes sollten die Realsteuern für 1927 entsprechend den höheren Reichssteuer-Ueberweisungen gesenkt werden; die preussischen Gemeinden haben aber diese Bestimmung, besonders bei der Gewerbesteuer, nicht immer beachtet und vielfach sogar eine wesentliche Erhöhung beschlossen. Hier wurde wieder einmal auf die schwierige Lage des Handwerks keine Rücksicht genommen. Eine Steuervereinfachung, eine Beseitigung aller Sondersteuern — und die Gewerbesteuer ist eine solche — oder ihre Ausgestaltung zu einer allgemeinen Berufssteuer wird vom Handwerk dringend gefordert. Der Artikel 164 der Reichsverfassung, wonach der Mittelstand in Handwerk und Gewerbe durch Verwaltung und Gesetzgebung zu fördern und gegen Aussaugung zu schützen ist, hat bisher die erwünschte Auswirkung nicht gefunden.

Ob er bei dem Steuervereinheitlichungs-Gesetz gebührend beachtet worden ist, bleibt abzuwarten. In dem vierten Teil des Entwurfes, dem Steueranpassungs-Gesetz, war in der ersten Fassung die obligatorische Anhörung der Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern in den Fällen vorgesehen, wenn bei der Grund- und Gewerbesteuer über einen gewissen Steuersatz hinausgegangen werden sollte. Diese Bestimmung ist nunmehr zu einer Kann-Vorschrift verschlechtert worden, die das Handwerk ablehnen muss. Die Spitzenvertretung des Handwerks hat zu allen vier Gesetzentwürfen des Steuervereinheitlichungs-Gesetzes Forderungen aufgestellt, die nicht nur im Interesse des Handwerks, sondern auch in dem weiterer Kreise der Bevölkerung liegen.

Die Gesetzgebung ist dauernd dem Handwerk nicht günstig. In der Verordnung über die Arbeitszeit, die im Mai dieses Jahres in Kraft getreten ist, wird der Arbeitnehmer gegen eine etwa vom Arbeitgeber angeordnete Mehrarbeit geschützt, nicht geschützt aber wird der Arbeitgeber gegen die Schwarzarbeit seiner Arbeitnehmer, die hinter seinem Rücken an dritter Stelle — steuerfrei — geleistet wird. Ausserdem ist die Eigenart der handwerklichen Betriebsweise bei der Verordnung gänzlich ausser acht gelassen.

Die Verordnung wird abgelöst werden durch das Arbeitsschutzgesetz. Das Handwerk fordert, dass in dieses Gesetz Sonderbestimmungen für Handwerkslehrlinge aufgenommen werden, vor allem ihre Nichteinbeziehung in die Gruppe der gewerblichen Arbeiter, ebenso Rücksichtnahme auf Saisongewerbe, sowie Gewerbe, in denen die Arbeitsbereitschaft eine Rolle spielt. Durch die Errichtung der Arbeitsgerichte hat das Handwerk in den Innungs-Schiedsgerichten eine wertvolle Einrichtung verloren, durch die zahllose Fälle kostenlos und zufriedenstellend erledigt worden sind. Die bei den Arbeitsgerichten errichteten obligatorischen Fachkammern für das Handwerk (Handwerksgerichte) haben nicht die Billigung von Arbeitgeber-Verbänden und Gewerkschaften gefunden; es ist in Berlin der Versuch gemacht worden, Streitigkeiten von Handwerkern, anderen Kammern statt den zuständigen Handwerks-Gerichten zu überweisen. Die Handwerkskammer Berlin hat die erforderlichen Schritte getan, um diesen Bestrebungen entgegenzuwirken.

Für den durch das Gesetz geschaffenen Ausschuss für Lehrlings-Streitigkeiten ist die paritätische Zusammensetzung vorgeschrieben. Bisher wurden diese Streitigkeiten in dem bei jeder Innung bestehenden Ausschuss für das Lehrlingswesen geschlichtet, in dem der Obermeister den Vorsitz führt. In dem Ausschuss für Lehrlings-Streitigkeiten muss den Vorsitz ein von der Aufsichtsbehörde zu ernennender „Unparteiischer" oder ein Ausschussmitglied führen, das dann keinen Stichentscheid hat. Es war uns in Aussicht gestellt worden, dass dem Reichstag im Frühjahr dieses Jahres die Handwerks-Novelle zugehen solle. Inzwischen ist es Winter geworden, und der Reichstag wird nicht lange mehr tagen, aber die Handwerks-Novelle ist nicht erschienen. Der Entwurf sieht unter anderem die Innungspflicht von juristischen Personen, das unmittelbare, gleiche und geheime Wahlrecht zur Handwerkskammer sowie die Aufstellung einer Handwerksrolle bei den Handwerkskammern vor; in diese Handwerksrolle sind diejenigen Gewerbetreibenden einzutragen, die im Bezirk der Handwerkskammer selbständig ein Handwerk ausüben. Nach dem Entwurf wird ferner dem Handwerker, sofern sein Betrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, die Eintragung in das Handelsregister ermöglicht.

Besonders würde das Handwerk die Handwerksrolle begrüssen, weil dadurch jetzt noch auftretende Streitigkeiten bei der Abgrenzung der Begriffe Fabrik und Handwerk beseitigt würden. Auch der Entwurf eines Berufsausbildungs-Gesetzes, durch den das Handwerk mitbetroffen wird, soll dem Reichstag zugehen. Durch das Gesetz soll die Ausbildung Jugendlicher in Industrie, Handel und Handwerk geregelt werden. Im Handwerk ist die Ausbildung des Nachwuchses längst durch die Gewerbeordnung geregelt, mit der Industrie haben wir bezüglich des Prüfungswesens zum Teil gleichartige Interessen und deshalb schon seit langer Zeit eine Verständigung angebahnt. Der Entwurf sieht bei den Berufsvertretungen, also auch bei den Handwerkskammern, die Errichtung paritätischer Ausschüsse vor, in denen Lehrherren und Arbeitnehmer in gleicher Zahl und mit gleichem Stimmrecht vertreten sein sollen. Kommt — und das wird bei der Zusammensetzung öfter der Fall sein — kein Beschluss zustande, so nehmen die Behörden die Sache in die Hand. Auf diese Weise würde ein wesentlicher Teil der Organisation des Handwerks, die sich vortrefflich bewährt hat, zerschlagen und die Selbstverwaltung des Handwerks geräuschlos und neuzeitlich beseitigt.

Gegen diesen Gesetzentwurf wird das Handwerk, falls er dem Reichstag noch unterbreitet werden sollte, mit Entschiedenheit Front machen, weil hier der Versuch gemacht wird, ihm eine Einrichtung aufzuzwingen, die eine bisher erfolgreich gewesene Arbeit, die im Interesse des gesamten Berufstandes geleistet wurde, zur Erfolglosigkeit verurteilt.

Alles in allem kann das Handwerk auf das abgelaufene Jahr nicht mit Befriedigung zurücksehen. Sein Lebenswille und seine Leistungsfähigkeit sind aber stark genug, um sich durch Hemmungen und Schwierigkeiten nicht mutlos machen zu lassen. Dabei wird es von dem Bewusstsein gestärkt, dass es mit seinen berechtigten Bestrebungen nicht nur sich, sondern der Allgemeinheit und damit der wirtschaftlichen Zukunft der Nation dient.

Dafür kann ich Ihnen garantieren...

Nach § 56 des Handelsgesetzbuches ist jede in einem offenen Ladengeschäft angestellte Person zu Verkäufen gegenüber der Kundschaft berechtigt. Dies hat zur Folge, daß alle Handlungen, die eine Verkäuferin beim Verkauf vornimmt, insbesondere die Auskunftserteilung über die Beschaffenheit der Waren, den Chef dem Kunden gegenüber ebenso verpflichten, als hätte er die Handlung selbst vorgenommen. Wenn also eine Verkäuferin eine falsche Auskunft gibt, so muß der Chef für die Folgen, die sich daraus ergeben, haften. Aus diesem Grunde ist es unbedingt notwendig, dem Verkaufspersonal einzuschärfen, dem Kunden nur das zu sagen, was man selbst genau weiß, und keinesfalls etwa mit leichtfertigen Behauptungen, die man nicht verantworten kann, zum Kaufen zu animieren. Es gibt ja bekanntlich heute wieder viele Kunden, die sich über die Beschaffenheit und Güte der zu kaufenden Ware vorher erst genau orientieren wollen und die deshalb viel fragen. Ebenso gibt es viele Verkäufer und Verkäuferinnen, die auf jede Frage eine Antwort zu geben wissen und viel zusammenreden, wenn der Tag lang ist. Sie glauben, dem Chef wäre am besten gedient, wenn man den Kunden nur zum Kaufabschluß bringt. So kommt es, daß oft leichtfertige Antworten gegeben werden. Am häufigsten hört man, wenn ein Kunde fragt, ob die Ware die und die Eigenschaften hat, im selbstverständlichsten Tone die Antwort: „Dafür kann ich Ihnen garantieren". Wer selbst als Käufer in einem Geschäft diese Antwort erhält, der frage einmal die Verkäuferin: „Fräulein, in welcher Weise wollen Sie denn diese Garantie leisten?" Er wird es dann in der Regel erleben, daß die Redekunst der Verkäuferin zu Ende ist. Es wird eben schnell für eine Eigenschaft garantiert, ohne daß man weiß, was es heißt, für etwas garantieren. Für gewisse Waren wird dies durch Garantiescheine festgelegt, aber hinsichtlich wieder anderer Artikel, fehlen in der Regel schriftliche Abmachungen.

Betrachten wir nun einmal die rechtlichen Folgen der Antwort: „Dafür kann ich Ihnen garantieren". Wenn der Kunde fragt, ob die Ware so und so beschaffen ist und die Verkäuferin garantiert ihm dafür, dann hat sie damit dem Kunden zugesichert, daß die Ware eine bestimmte Eigenschaft hat. Wer aber beim Verkauf einer Sache versichert, daß die Sache eine bestimmte Eigenschaft hat, der haftet dem Käufer nach § 459, Abs. 2 BGB. auch dafür, daß die zugesicherte Eigenschaft wirklich vorhanden ist. Die Haftung des Verkäufers regelt sich nach den §§ 462 und 463 BGB. Stellt der Käufer nach einiger Zeit fest, daß die Aussage der Verkäuferin falsch war, weil die Ware die zugesicherte Eigenschaft nicht hat, so kann er ohne weiteres entweder Wandelung oder Minderung verlangen. Verlangt er Wandelung, d. h. Rückgängigmachung des Kaufes, so muß der Verkäufer ohne weiteres die Ware wieder zurücknehmen und dem Kunden den Kaufpreis zurückerstatten. Selbstverständlich kann von dem Kunden Wandelung nicht verlangt werden, wenn er die Ware in der Zeit, in welcher er sie gehabt hat, durch eigenes Verschulden wesentlich verschlechtert hat. Ist also die Ware etwa dadurch schlechter geworden, weil sie minderwertig war, obwohl die Verkäuferin für Ia Qualität „garantiert" hat, so wird durch eine derartige Verschlechterung natürlich das Recht auf Wandelung nicht ausgeschlossen. Zu beachten ist, daß man bei der Wandelung den Kaufpreis ohne irgendwelche Bedingungen zurückerstatten muß. Man kann also nicht etwa verlangen, daß der Kunde für die zurückgegebene Ware nun etwas anderes kauft. Es handelt sich bei der Wandelung niemals um einen Umtausch, sondern das ganze Geschäft wird rückgängig gemacht. Will der Kunde freiwillig eine andere Ware nehmen, so ist dies seine Sache, gezwungen werden kann er aber nicht. An Stelle der Wandelung kann der Kunde auch Minderung verlangen, d. h. Herabsetzung des Kaufpreises auf den wirklichen Wert der Ware unter Berücksichtigung des Fehlens der zugesicherten Eigenschaft. Die Wahl zwischen Wandelung und Minderung hat der Kunde, nicht etwa der Verkäufer. An Stelle dieser beiden Forderungen kann der Kunde auch noch eine dritte Forderung geltend machen, nämlich Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Dieser Fall wird aber seltener als die beiden anderen eintreten, weil der Kunde den Schaden, den er gehabt hat, genau nachweisen muß.

Nun fragt es sich: Wie lange kann der Kunde die oben genannten Forderungen stellen? Hat der Kunde die Verkäuferin nur gefragt, ob die Ware die und die Eigenschaft besitzt, so können die Forderungen in der gesetzlichen Garantiezeit von 6 Monaten gestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde Wandelung oder Minderung nur verlangen, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Den Nachweis der Arglist muß aber der Kunde erbringen. Im allgemeinen kann man daher irgendwelche Ansprüche des Kunden nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Verkauf ohne weiteres ablehnen. Anders liegt aber der Fall, wenn die redselige Verkäuferin dem Kunden etwa sagen würde: „Ich kann Ihnen dafür garantieren, daß selbst bei starker Benutzung die Farbe nach einem Jahr genau so frisch sein wird wie heute, denn wir führen wirklich nur erstklassige Ware." In diesem Falle hätte die Verkäuferin die gesetzliche Garantie von 6 Monaten freiwillig verlängert, was nach § 477 BGB. möglich ist, da die Verjährungsfrist für Mängelhaftung durch Vertrag verlängert werden kann. Ein solcher „Vertrag" bedarf gar nicht einmal der Schriftform, sondern kann mündlich bei der Verkaufsverhandlung geschlossen werden. Waren bei dem Verkauf nicht nur der Kunde selbst, sondern vielleicht auch noch ein paar Bekannte von ihm zugegen, so kann die Verkäuferin durch Zeugen auf die verlängerte Garantie festgenagelt werden. Aus diesem Grunde schärfe man seinem Verkaufspersonal doppelte Hütung des Mundwerks ein, wenn ein Kunde in Begleitung anderer Personen kommt.

Um sich vor Nachteilen aus leichtfertigen Versicherungen ihres Personals zu schützen, haben manche Geschäftsinhaber in ihren Verkaufsräumen Schilder mit etwa folgender Aufschrift angebracht:

Rechtlich bindende Auskünfte über Herkunft,
Beschaffenheit und Eigenschaften der Ware
kann nur der Geschäftsinhaber erteilen.

Es ist zweifelhaft, wie weit man sich damit gegenüber dem Kunden bei leichtfertigen Versicherungen des Personals decken kann. Ein derartiges Schild hat aber gar keinen Zweck, wenn es, wie man es in Warenhäusern häufig finden kann, in irgendeiner Ecke hängt, wo man es nur durch Zufall entdecken kann. Aber auch sonst verlasse man sich lieber nicht auf Schilder, selbst wenn sie direkt an der Ladentür angebracht sind. Lieber schärfe man seinem Personal Vorsicht bei der Beantwortung heikler Fragen des Kunden ein.

Die neue Bügelschutzrüstung „Eililast"

als Schutz und Arbeitsrüstung bei Dacharbeiten.

In Fachkreisen lösen Verordnungen aufsichtführender Behörden über Rüstungen vielfach die entgegengesetzte Wirkung aus von dem, was damit erreicht werden soll. Die einen glauben, daß die Behörden keinen Grund hätten, durch immer neue Verordnungen Verwirrung in das ruhige Handwerk hineinzutragen, andere wieder sind der Meinung, daß nur eine dauernde Mehrbelastung des Geschäftes durch diese vielen Neuerungen verursacht wird. Betrachtet man die Dinge aber mit der nötigen Ruhe, so erscheinen sie in ganz anderem Lichte.

Wenn der Fachmann als stiller Beobachter sachliche Überlegungen anstellt, so wird er die Notwendigkeit zugeben müssen, daß die behördlichen Stellen als aufsichtführende Organe ihr Augenmerk auf die Geschehnisse im Gewerbe lenken. Um so mehr wird es in Fachkreisen zugegeben werden müssen, wenn man bedenkt, wie viele Unfälle verhütet worden wären, wenn die baupolizeilichen Vorschriften die notwendige Beachtung gefunden hätten. Es bedarf nicht erst eines Hinweises auf die Unfälle in der jüngsten Zeit, Unfälle sind in früheren Zeiten ebenfalls vorgekommen, jedoch durch das heutige Hasten sind sie viel häufiger und werden oftmals nur durch Unvorsichtigkeiten hervorgerufen, wo sie leicht hätten vermieden werden können, wenn die Vorschriften in ausreichendem Maße beachtet worden wären.

Der Handwerker, der die äußerst schwierigen Arbeiten am Dache, an den Dachrinnen und Gesimsen auszuführen hat, wird auch heute noch vielfach nur durch Anseilen vor einem Unfall geschützt. Bedenkt man aber die Gefahr, die dabei noch besteht, so muß es unbedingt für gut befunden werden, wenn die behördlichen Organe bessere und sichere Schutzmaßnahmen schaffen wollen. Der Mangel eines genügenden Schutzes bei Ausführung von Dacharbeiten hat schon sehr häufig zur Folge gehabt, daß die ausführende Firma haftpflichtig wurde. Es zeigt sich in solchen

Fällen deutlich die irrige Auffassung von der Verteuerung einer Arbeit durch Verwendung sicherer Schutzmaßnahmen, wenn die Aufwendungen anläßlich eines Unfalles ein Vielfaches der Kosten einer Schutzrüstung ausmachen.

Bei der Forschung nach geeigneten Rüstungen für die Ausführung von Dacharbeiten sind die Behörden angewiesen auf die Mitarbeit der Fachkreise, die auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen den geeigneten Weg zeigen können. Dieses gute Einvernehmen zwischen Behörden und Wirtschaftskreisen schließt dann jede Reibung aus und kann nur zum besten für alle Beteiligten führen.

Eine Arbeits- und Schutzrüstung muß naturgemäß den jeweiligen bestehenden behördlichen Vorschriften in jeder Beziehung genügen. Sie muß so einwandfrei konstruiert sein, daß sie ihren Zweck erfüllt und ein so sicherer Arbeitsstand ist, daß der Fachmann durch ihr Vorhandensein die schwierigsten Arbeiten ohne übermäßige Anstrengung der physischen Kräfte ausführen kann. Außerdem sollen sich durch den Gebrauch einer solchen Rüstung Unfälle vermeiden lassen.

Da diese Voraussetzungen nicht gegeben waren, sind auch die bisher in Gebrauch gewesenen Bügelrüstungen von den zuständigen Behörden nicht anerkannt worden. Sie konnten vielfach nicht genehmigt werden, da sie vollkommen unzweckmäßig konstruiert waren und niemals einer notwendigen Belastungsprobe standgehalten haben. Es ist, ohne große Überlegungen anstellen zu müssen, selbstverständlich, daß eine solche Rüstung nicht für Arbeitszwecke Verwendung finden kann. Für einen Schutz erfüllt diese Rüstung noch viel weniger ihren Zweck, da darf daher nicht wundernehmen, wenn die Behörde den Gebrauch einer solchen Rüstung verbietet.

In Erkenntnis dieser Tatsachen hat die Eililast G. m. b. H., Berlin O 112, Wühlischstr. 31, die sich aus Fachleuten zusammensetzt, einen vollständig neuen Bügel für ein Hängegerüst geschaffen, der die Stabilität der Rüstung auf jeden Fall sicherstellt. Das System des Bügels, der rahmenartig ausgebildet ist, bietet in statischer Hinsicht jede Gewähr für die Widerstandsfähigkeit der Konstruktion in sich. Die Bügel ergeben durch Einhängen in die Dachsparren im Abstand von 3 m, mit Bohlen abgedeckt und mit Schutzbrettern versehen, eine sehr gute Rüstung. Durch ihre Stabilität dient die Rüstung „Eililast" nicht nur dem Zwecke des persönlichen Schutzes, sondern vor allem auch Arbeitszwecken.

Um einer baupolizeilichen Genehmigung sicher zu sein, hat die Gesellschaft peinlich darauf geachtet, daß die Bügelrüstung in jeder Beziehung den Vorschriften entspricht. Die Prüfung und die Abnahme wurde durch hervorragende Sachkenner der Berliner Baupolizei und des statischen Prüfungsamtes vorgenommen. Dabei hat sich gezeigt, welche ungeheuren Anforderungen heute an Rüstungen gestellt werden, denn die Rüstung Eililast mußte einer übernormalen Beanspruchung standhalten. Sie hat diese Prüfung mit gut bestanden, so daß für die Erteilung der Genehmigung zu ihrer Verwendung keine Bedenken mehr vorlagen.

Die vorläufige Genehmigung als Arbeits- und Schutzrüstung ist der Gesellschaft daher von der Berliner Baupolizei für alle am Dach vorkommenden Arbeiten innerhalb des gesamten Wirtschaftsbezirkes Groß-Berlin erteilt worden.

Von der Wirtschaftlichkeit der Rüstung ist die Gesellschaft überzeugt und glaubt, daß die Schaffung einer behördlich zugelassenen Rüstung als eine Erleichterung für das Handwerk freudig begrüßt wird. Ihre Verwendung verursacht keine Verteuerung der auszuführenden Arbeiten, es entstehen auch keine großen Nebenkosten, denn die Gesellschaft leiht die Rüstung vollständig gebrauchsfertig aus, d. h. sie sorgt für das An- und Abrüsten durch sachkundige und eingearbeitete Monteure.

Die Gesellschaft Eililast G. m. b. H., Berlin O 112, Wühlischstr. 31, Telephon: Andreas 3439, empfiehlt die Rüstung allen Klempnermeistern zur regen Inanspruchnahme und steht mit Prospekten und ausführlichen Erklärungen über die Rüstung jederzeit gern zur Verfügung.

Die Eignung der hauptsächlisten Metalle für elektrische Schweissung.

Praktisch genommen lassen sich ja wohl fast alle Metalle auf elektrischem Wege schweißen, sofern man nur die jeweils erforderlichen Vorkehrungen für ein gutes Gelingen der Arbeit trifft. Es wird sich also im folgenden hauptsächlich darum handeln, die jeweils in Frage kommende elektrische Schweißmethode anzugeben und die notwendigen Maßnahmen für ein erfolgreiches Schweißen hervorzuheben.

Das Schmiedeeisen besitzt bekanntlich den höchsten Grad von Schweißbarkeit; für dieses Material eignet sich ganz nach der Art des Arbeitsstückes jede elektrische Widerstandsschweißung (Stumpfschweißung, Abschmelzschweißung, Punkt- und Nahtschweißung). Es kann auch mit anderen Metallen zusammengeschweißt werden. So bildet Eisen mit Stahl heute in der Industrie eine wichtige Verbindung, ebenso Eisen mit Messing und Eisen mit Kupfer.

Messing läßt sich mit Messing ebenfalls nach allen Methoden der elektrischen Widerstandsschweißung verschweißen, nur benötigt man hier eine bedeutend höhere Energie als wie bei der Verschweißung von Eisen, da infolge der guten Leitfähigkeit des Messings die entstehende Hitze viel rascher abgeführt wird als bei Eisen. Bei der Punkt- und Nahtschweißung wendet man überdies eine höhere Sekundärspannung an, einmal, um die Schweißung rasch durchführen zu können, und dann, um der Hitze keine Zeit zu lassen, sich auf das die Schweißstelle umgebende Material ausdehnen zu können. Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte läßt sich auch Kupfer mit Kupfer punktweise verschweißen, solange dünne Bleche in Frage kommen. Bei stärkeren Blechen indes gelingt eine solche Verschweißung nicht.

Für Kupferschweißungen kommt hauptsächlich die elektrische Lichtbogenschweißung zur Anwendung, und zwar die Lichtbogenschweißung mit dem Kohlelichtbogen, also das sog. Bernardos-Verfahren. Der Lichtbogen wird hier zwischen einer Kohlenelektrode und dem Werkstück selbst gebildet, während das Zusatzmaterial in Form von Schweißstäben im Lichtbogen abgeschmolzen wird. Die Schweißstelle erfährt hierbei eine Kohlenstoffanreicherung und nimmt damit etwas an Härte zu. Für gewisse Arbeiten verwendet man das Bernardos-Verfahren ohne Zusatzmaterial, z. B. zum Verschweißen der Böden von Eisenfässern mit dem Mantel, ferner zum Verschweißen der Blechgehäuse der Hinterradachsen von Automobilen usw. Bei allen Kupferschweißungen müssen die Schweißstellen horizontal liegen, da sonst das flüssige Material wegfließt. Die Schweißstellen müssen sorgfältig ausgearbeitet und gereinigt werden; außerdem sind sie mit Kohlenplatten oder mit Eisenblech zu unterlegen, damit das Material nicht durchfließen kann. Als Elektroden dürfen nur Kupfer-Spezial-Elektroden verwendet werden. Die Anwendung eines Schweißpulvers ist unerläßlich, um eine Oxydation der Schweißstellen zu verhindern und Schlacke zu bilden, wodurch man eine dichte und homogene Schweißstelle erreicht. In gleicher Weise läßt sich auch Messing und Bronze mit dem Kohlelichtbogen schweißen.

Gußeisen läßt sich nur mit elektrischer Lichtbogenschweißung einwandfrei und zuverlässig verschweißen. Es kommen hier die Kalt-, Warm- und Halbwarmschweißung in Anwendung; wir haben über diese Verfahren an früherer Stelle eingehend berichtet.

Es wäre noch über Aluminium-Schweißung einiges zu sagen, zumal diese noch nicht die ausgedehnte Verbreitung gefunden hat, die ihr gebührt. In Zukunft dürfte aber nicht nur für Haushaltungsgegenstände, sondern besonders auch im Automobilbau, Flugzeugbau usw. die elektrische Widerstandsschweißung ein reiches Anwendungsgebiet finden. Die Schwierigkeiten, die sich bei Aluminium der elektrischen Widerstandsschweißung entgegensetzen, bestehen in erster Linie darin, daß das Aluminium mit einer Oxydschicht, der Aluminahaut, überzogen ist, die nur bei den höchsten Temperaturen schmilzt, während sich das Aluminium in reinem Zustand leicht und gut verbindet. Ferner aber besitzt das Aluminium eine außerordentlich hohe Leitfähigkeit, wodurch die Schweißhitze sehr schwer auf die Schweißzone lokalisiert werden kann. Man kann

diesen Schwierigkeiten nun auf zwei Wegen begegnen, die vorteilhaft miteinander verbunden werden: Man wendet beispielsweise bei der Punktschweißung eine expulsive Kraft an, um seitlich von der Schweißstelle die Aluminahaut zu zersprengen, wobei man dann die Schweißung durch schnelles Niedertreten des Fußhebels vollzieht. Die Druckfeder am Zuggestänge muß hierbei ganz entspannt werden, damit der Elektrodendruck schlagartig ausgeführt werden kann. Um eine genügende Schweißfläche zu erhalten, empfiehlt es sich, den Punktelektroden eine hohle Form zu geben, damit der Schweißstrom eine Kreisform erhält.

Auch mit dem Kohlelichtbogen läßt sich Aluminium schweißen. Das Zusatzmaterial legt man hier vorteilhaft auf die Schweißstelle und schmelzt bei Bedarf noch einen Schweißdraht im Lichtbogen ab. Zum Gelingen der Schweißung ist aber ein besonderes Schweißpulver erforderlich. Über die zweckentsprechenden Schweißgarnituren geben die einschlägigen Firmen, wie z. B. die Maschinenbauanstalt Moll A.-G. in Chemnitz, Aufschluß.

Ueber die beim Anstrich des Holzes auftretenden Fehler.

Bei einer guten Anstrichfarbe besteht der natürliche Verwitterungsprozeß in einem allmählichen Abpulvern oder Abkreiden des Farbfilms. Das Abpulvern darf nur langsam fortschreiten, so daß es nicht zu einem ,,Abwaschen" des Anstrichs kommt. Ein Farbfilm, dessen Zerstörungsvorgang nur in diesem Abpulvern besteht, hat eine Lebensdauer von mindestens fünf Jahren.

Das Entstehen von Blasen ist im allgemeinen auf die Gegenwart von Feuchtigkeit innerhalb oder an der Oberfläche der zu lackierenden Fläche zurückzuführen. An den blasigen Stellen, wo der Film vom Untergrund losgelöst ist, tritt eine schnelle Zerstörung ein. Während sich bei der Blasenbildung zuweilen die gesamte Filmschicht, einschließlich der Grundierung, vom Untergrund abhebt, wird aber meistens die Grundierschicht nicht mit aufgerieben, sondern bleibt fest auf der Unterlage haften. Dies ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß der Grundanstrich gut im Holz verankert ist. Die Blasenbildung kann auch dann eintreten, wenn es auf die grundierte Fläche regnet, und der weitere Anstrich vor dem vollständigen Trocknen aufgebracht wird.

Wenn das Holz mit einer billigen Ockerfarbe grundiert, oder wenn weiße Farbe direkt auf ein sehr harzhaltiges Holz gestrichen worden ist, kann ein Abblattern des Anstrichfilms eintreten. Bei der Verwendung von harzhaltigem Holz soll möglichst eine Mennige-Zinkstaub-Aluminiumgrundierung angebracht, und erst nach deren gutem Durchtrocknen weiter lackiert werden.

Bei dem Anstrich eines neuen Hauses ist oft das Holz oder der Verputz noch nicht ausgetrocknet. Dann wird am besten die Grundierung aufgetragen und diese Grundschicht ein bis zwei Monate der Witterung ausgesetzt, ehe fertig lackiert wird. Die Grundierung kann genügend in das Holz eindringen und sich darin verankern, während sie dem Entweichen der Feuchtigkeit aus dem Holz oder dem Verputz keinen nennenswerten Widerstand entgegensetzt. Gleichzeitig aber verhindert die Grundierung das Eindringen der Feuchtigkeit von außen. Alle Hölzer müssen unbedingt sofort nach dem Einbau grundiert werden. Natürlich darf mit dem weiteren Anstrich nicht so lange gewartet werden, bis die Grundierung zu stark verwittert ist. Andererseits soll aber auch die Grundschicht bis zu einem gewissen Grade verwittert sein, damit sie nicht zu hart und zu glatt ist und sich ungenügend mit den folgenden Schichten verbindet.

Manche Pigmente verzögern stark das Trocknen des Leinols. Durch Zusatz von etwas schnelltrocknendem Lack oder rascher verdunstenden Lösungsmitteln kann diese Schwierigkeit häufig überwunden werden. Zu langsames Trocknen kann auch auf zu viel rohes Leinöl und zu wenig Terpentinöl und Trockenstoff zurückzuführen sein. Anstriche, die während der Herbst- oder Wintermonate bei feuchter und kalter Witterung ausgeführt werden, neigen sehr zum Klebrigwerden und nachfolgendem ,,Abwaschen". Während des langsamen Trocknens absorbiert der klebrige Film aus der Luft Feuchtigkeit, die sich mit dem Öl emulgiert und dadurch eine Verfestigung des Farbfilms verhindert. Sobald dann später Regenfälle eintreten, schreitet die Emulgierung weiter fort und führt zum ,,Abwaschen" des Farbfilms. Deshalb dürfen Anstriche nur bei gutem Wetter ausgeführt werden. Nach Angaben von verschiedenen Seiten soll die Emulsionsbildung besonders leicht dann eintreten, wenn gleichzeitig mit der Feuchtigkeit auch Rauchgase zur Einwirkung kommen.

Das Auftreten einer netzförmigen Rißbildung (Alligatorring) ist meistens darauf zurückzuführen, daß eine harte auf eine zu weiche Filmschicht aufgetragen wurde. Die untere Schicht muß stets genügend durchgetrocknet sein und darf im Ölgehalt die darüberliegende Schicht nicht übertreffen. So lauten zwei Grundgesetze des Lackierens: ,,Jede Schicht genügend durchtrocknen lassen" und ,,Niemals magere Lacke über fette Lacke auftragen".

Das Verschmutzen der Anstriche ist meistens auf eine Rußabscheidung zurückzuführen, die beim Anstrich um so tiefer in die Oberfläche eindringt, je weicher derselbe ist. Die Erscheinung, daß bleihaltige Anstriche durch die Einwirkung von Schwefelwasserstoff dunkel gefärbt werden, ist äußerst selten und nur dann zu beobachten, wenn der Farbfilm noch frisch und weich ist. Eine solche Verfärbung verschwindet meistens wieder nach einiger Zeit und kann sofort durch leichtes Abreiben mir Wasserstoffsuperoxyd oder verdünnten Lösungen von Essig- oder Salzsäure entfernt werden. Kupferne Teile geben besonders in feuchten Gegenden zu Verfärbungen des Anstrichs Anlaß. Deshalb sollen diese Teile wenigstens mit einem klaren Lack, oder, wenn die Farbe des Kupfers nicht sichtbar zu sein braucht, mit einer Anstrichfarbe versehen werden. Weiterhin können die in manchen Hölzern in großen Mengen enthaltenen Farbstoffe eine Verfärbung heller Anstriche hervorrufen, wenn das Holz beim Anstreichen noch Feuchtigkeit enthält. Diesenfalls entstehen Flecke, die wie Tabaksaft aussehen und häufig durch Abreiben mit einer Mischung von Alkohol und Wasser (1 : 1) zum Verschwinden gebracht werden können. Schließlich gibt es noch Verfärbungen, die durch Ansatz von Pilzen und Sporen hervorgerufen werden. In feuchtwarmen Gegenden erzeugen Aspergillus niger und Penicillium glaucum dunkelgrüne und schwarze Mißfärbungen. Diesem Ansatz organischer Stoffe kann am besten durch Verwendung hochpigmenthaltiger Anstrichstoffe begegnet werden. Wenn das zu lackierende Holz Sporen enthält, so wird eine harttrocknende Grundierung mit einem Zusatz von 2 Prozent Quecksilberoxyd und Cuprooxyd verwendet.

Bei Gewitterregen kann das Wasser infolge seines Gehalts an Nitraten und Peroxyden in den Anstrichfilm eindringen und die Bildung von Flecken hervorrufen. Durch Abreiben mit Alkohol kann das Wasser ganz oder teilweise aus dem Anstrich extrahiert und damit sein ursprüngliches Aussehen wieder hergestellt werden. Auch verschwinden solche Flecke meistens nach einiger Zeit von selbst wieder. Bei hellgrauen Anstrichfarben treten zuweilen dadurch Flecke auf, daß der dunkle Farbkörper nicht gleichmäßig in der Anstrichfarbe verteilt war. Solche Flecke zeigen sich auf dem Anstrich aber erst nach ein bis zwei Jahren.

Auf Beschluß der letzten Beiratssitzung richtet die Verbandszeitung eine besondere Rubrik für Heiratsvermittlung ein. Wir bitten um Zusendung entsprechender Anzeigen, die kostenlose Aufnahme finden.

Verantwortlicher Schrifileiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8: Druck: **Drukarnia Concordia Sp. Akc.**, Poznań.